

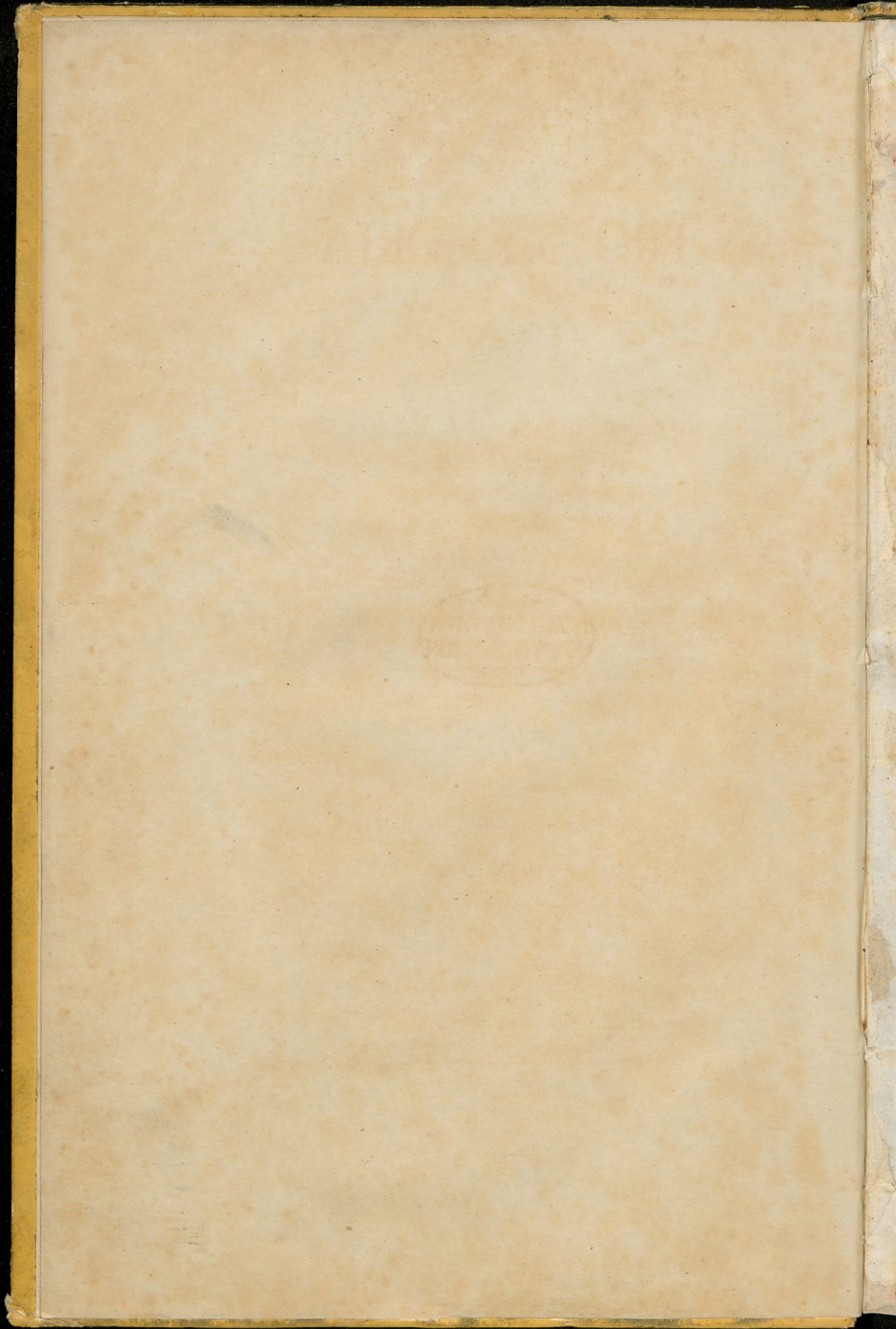
12  
40

III. Fol. 12<sup>m</sup>

(cat. 2, 496)







# PRO MEMORIA

## AD CAUSAM

S. Coburg-Saalfeld regierenden Herrn Herzogs,  
Höchstderoeselben Regierung und Oberbürgermeisters  
von Below,

entgegen

den Adelichen Ritterguts-Besizer zu Niederfüllbach, den  
geheimen Rath Friedrich Wilhelm von Porzig zu Dehringen

pto. praetenfae incompetenter arrogatae  
Jurisdictionis in Possesfores Boni  
immediati equestris,

Mandati.

---

Coburg 1785.

MEMORIA PRO

AD CAUSAM

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*Ponik*  
2





Es ist eine bekannte Sache, daß das Herzogliche Haus S. Coburg - Saalfeld mit denen Besitzern des Ritterguts Niederfüllbach, wegen verschiedener im S. Coburgischen Territorio belegenen Gnaden-Jagden, seit 1774 in Irrung gerathen ist.

Um diese richtig beurtheilen zu können, muß nothwendig in facto zum voraus gesetzt werden, daß gedachte Jagden zuverlässig zum Fürstenthum Coburg gehören, in demselben belegen und ehemals von der Landesherrschaft selbst exerciret, daß sie im Jahr 1575, dem damaligen Inhaber des Ritterguts Niederfüllbach, Siegmund von Schaumberg, vermöge eines getroffenen Vergleichs, zu einer Ergözlichkeit überlassen, dabei aber bedungen worden, daß er und alle seine Erben, sich der ausgegangenen Fürstl. Sächsl. Policey- und Landes Ordnung gemäß, vor Bartholomaei des Weidwerks, bei Vermeidung der darinnen verleihten Strafe, gänzlich enthalten soll.

Da erstgedachtes Ritterguth Bambergisches Lehen ist, diese Jagden aber unter dieser Lehnbarkeit nicht mit begriffen sind; so ist, um dieserhalben sich auch auf die Zukunft sicher

sicher zu setzen und allen Verdrüsslichkeiten auszuweichen, in  
erst nur gedachtem Recess, die allerdings vielbedeutende  
Stelle:

„Daß man dem Stifte Bamberg, in Ansehung dieser  
„angezeigten Jagds-Gerechtigkeith, welche aus gnädi-  
„gen Willen hergestossen, gar keiner befugten Jagd ge-  
„ständig, sondern auf den Fall, wenn Niederfüllbach,  
„als Bambergisches Lehen, nach dem Tod des von  
„Schaumberg und aller seiner Erben, dem Stifte erbs-  
„ner werden und heimfallen würde, nur erst gedachte  
„Jagden tod und ab seyn sollen.“

wohlbedächthig eingerücket worden.

A.

Beilage sub Lit. A.

Als dieses Ritterguth Niederfüllbach nach der Zeit, an  
Wolf Heinrich von Reizenstein, welcher ohnfehlbar eine  
Tochter des Siegmund von Schaumberg, zur Ehe gehabt  
hat, gekommen ist, wurden ihm zwar diese Jagden vom  
Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, glor. mem. durch  
einen deshalb anderweit errichteten Recess d. d. 24sten  
Julii 1660, ebenfalls, jedoch gleichergestalt nur aus Gnaden,  
und zwar unter der ausdrücklichen Bedingnis, daß die, in der  
S. Coburgischen Weidwerks-Ordnung gesetzte Zeit gebüh-  
rend beobachtet werden solle, zugestanden,

B.

Beilage sub Lit. B.

und es hat sich der von Reizenstein, noch über dieses zu dieser  
ohne



ohnein rechtmässigen Obliegenheit, durch einen eigends aus-  
gestellten Revers vom 17den December 1660 ganz ungewun-  
den verbindlich gemacht.

Beilage Sub Lit. C.

Zwar hathe derselbe nach Verlauf einiger Zeit, daß er  
in Aufhebung dieser Jagden, von der Forst- und Waldordnung  
dispensiret werden möchte, es ist ihm aber nach der Anfuhe

Sub Lit. D.

Hierinnen nicht willfahret, vielmehr zur Resolution ertheilet  
worden, wie es billig sey, daß er sich der Forst- und Wald-  
Ordnung gemäs halte, wobei es denn auch beständig und  
zu allen Zeiten verblichen ist.

So gewis nun hieraus ganz natürlich und unwider-  
sprechlich folget, daß ein jedesmaliger Besitzer des Ritterguts  
Niederfüllbach, in Ansehung der, im S. Coburgischen Ter-  
ritorio belegenen, ihm nur aus Gnaden und wiederrustlich  
zustehenden Jagden, sich, so viel den jährlichen Jagd-Termin  
insonderheit betrifft, nach den S. Coburgischen Verordnun-  
gen, vi Pacti, von teher schlechterdings richten und deshalben  
Befehle annehmen müssen, eben so gewis ist es auch, daß  
man von S. Coburg aus, so oft die Nothwendigkeit und be-  
sondere Umstände es erfordert haben, dergleichen Ge- und  
Verbothe, welchen iederzeit genau nachgegangen worden,  
ohnebedenklich und ohne den geringsten Widerspruch, an die-  
selben erlassen hat.

B

Die

Dieses ist zwar eine, auf Notorietät beruhende Wahrheit, man will aber gleichwohl zum Beweis derselben, einige neuerliche Beispiele hier anführen.

Die Beilage

E.

Sub Lit. E.

ist eine, unter den 27sten August 1765, nach Niederfüllbach ergangene Jagd-Verordnung, nach welcher der damalige Ritterguts-Besitzer angewiesen worden, vor Alt-Bartholomaei, die Jagd nicht auszuüben.

F. G.

Ein gleiches ist auch nach denen weitern Anschlüssen

Sub Lit. F. et G.

gesehen.

Auch dieses sind Jagd-Verbothe, welche an die Inhaber des Ritterguts Niederfüllbach, in den Jahren 1767, und 1769, erlassen und wodurch ihnen der jedesmalige Jagd-Termin, vorgeschrieben, bestimmt und festgesetzt worden ist.

Unter diesen wahren- auch hinlänglich bescheinigten Umständen, kann es dahero nicht anders als außerordentlich befremdlich seyn, wenn der von Vortzigische Gerichtshalter, Hofadvokat Strebel, auf das diesjährige, wegen Schonung der, heurigen Jahrs spät reifgewordenen Feld-Früchte, an alle, welche in hiesigen Landen der Jagd berechtigt, mithin auch nach Niederfüllbach ergangene

Sub

Sub Lit. H.

H.

hier anliegende Jagd-Verboth, das

Sub Lit. I.

I.

angebogene Beschwerungs-Schreiben bei der Herzogl. S. Coburgischen Landes-Regierung, so verwegen, als unbefugt, exhibiren mögen, und es hat wohl keine andere, als die

Sub Lit. K.

K.

darauf erteilte Resolution, erfolgen können.

Das nur erwähneter Hofadvokat Strebel, die Sache aus einem ganz falschen und schiefen Gesichtspunkt ansieht und beurtheilet, das läßt sich leicht aus seinen desfalls angeführten Gründen, welche er aber zuverlässig nur zum Schein, wider seine eigene Ueberzeugung und zum Beweis, wie sehr er sich bestrebe, dem Herzogl. S. Coburgischen Hause Nachtheil und Schaden zuzufügen, aufgestellt hat, vermuthen und einsehen.

Er glaubt 1) sein Principal, der geheime Rath von Porzig zu Dehringen, könnte die sub Lit. H. beigebrachte Kanzlei-Fertigung, wie er dieses Regierungs-Decret zu nennen beliebt, als ein immediater Cavalier, um deswillen nicht annehmen, weil sie so, wie sie an die Herzoglich-S. Coburgische Vasallen gewöhnlich seyn möchten, eingerichtet wäre.

Hiernächst könnte auch 2) dem Herzogl. Hause S. Coburg zuverlässig keine Gesetzgebende Gewalt, gegen das Reichsfreie Ritterguth Niederfüllbach überhaupt, insbesondere  
aber

aber, was die dahin gehörige Privat-Jagd betreffe, zu sehen.

Gleichwie aber quoad 1) die Form, in welcher das Jagd-Verbot quaeft. ausgefertigt worden, dem Sächsischen, von iehrer beobachtetem Canzlei-Styl vollkommen gemäs ist, auch in dergleichen und andern Fällen, deren gar viele beigebracht werden könnten, alle Expeditiones an Reichsfreye und andere Adelige, in dieser und keiner andern Maase verfasst werden; Als beweisen auch schon die Beilagen

Sub Lit. E. F. et G.

hinlänglich und überflüssig, daß dormalen die richtige, von iehrer gewöhnlich gewesene Art und Weise bei der Expedition ebenfalls beobachtet worden, mithin der geheime Rath von Vortzig sich desfalls um so weniger zu beschweren Ursache habe, ie gewisser seine Vorfahren sich ein gleiches gefallen lassen müssen, alle solche Decrete auch willig angenommen und sich nie haben beigegeben lassen, deswegen einigen Zweifel zu erregen, am allerwenigsten aber auf eine so Respects-Obfervanz- und Actenwidrige- auch gegen die Reichsständisch- und Landesherrliche Befugnisse höchstanstößige Art, zu Werke zu gehen.

Quoad 2) hat es, wie in dem libello restitutorio umständlich an- und ausgeführt worden, die Absicht gar nicht, sich gegen das Reichsfreie Rittergut Niederfüllbach, einer Gesetzgebenden Gewalt anzumassen, aber so viel bleibt doch auf alle Fälle richtig, daß die im S. Coburgischen Territorio

bele

————— 9

belegenen zu diesem Ritterguth gar nicht gehörigen von S. Coburg lediglich abhängenden Jagden, sorgfältig von demselben abgefondert werden müssen, indem diese, nach denen sub Lit. A. B. et C.

bereits inducirten Beilagen ohnmöglich, als annexa des Ritterguths, betrachtet und angesehen werden können.

Nur erstgedachte Urkunden, drücken sich so deutlich, so vernehmlich aus, daß deshalb der mindeste Zweifel nicht entstehen kann.

Diese Jagden haben ihre unstrittige Lage in dem S. Coburgischen Territorio, sie sind einzig und allein aus sonderbaren gnädigen Willen, denen von Schaumberg- und Reizenstein und ihren Familien, keinesweges aber dem geheimen Rath von Porgig, als welcher zu beiden Geschlechtern nicht gehöret, wiederrücklich eingeräumet - und sie sind von dem Stifte Bambergischen Lehen so sorgfältig abgeschlossen worden, daß nach denen Recesen von den Jahren 1575, und 1660, solche auf den Fall, da gedachter von Schaumberg und von Reizenstein und ihre Nachkommen aussterben würden, mithin das Ritterguth appert und dem Stifte Bamberg zufallen sollte, die angezeigte Jagds-Beerechtigkeit, in Ansehung welcher erstgedachtem Stifte nicht das mindeste zugestanden und eingeräumet wird, tod und ab seyn solle.

Erstgedachte Familien, haben sich durch nur angeführte Recese, aller Disposition und Veräußerung ad Extraneos,

es geschehe nur solche per testamentum, donationem, emtionem venditionem, et quemcunque alium Contractum, in Ansehung dieser Jagden auf das verbindlichste begeben und sich, wie die Beilagen sub Lit. A. et B. satzsam bestärken, solches alles gänzlich verziehen.

Es lieget daher in der neuerlichen  
sub Lit. I.

angeführten von Porzigtischen vermeintlichen und verwegenen Protestation, eine offenbare fallacia zum Grunde, indem man wider bessere Ueberzeugung und contra evidentiam facti, die ganz unstrittig zum Ritterguth Niederfüllbach nicht gehörige, im Sächsischen Territorio belegene und schon angeführtermaßen, denen von Schaumberg- und Reizensteinschen Familien, nur aus Gnaden und unter der ausdrücklichen Bedingnis, daß bei denenselben, die von S. Coburg gesetzte und gesetzt werdende Jagd-Zeit, jährlich gehalten werden muß, eingeräumte Jagden, denn von den übrigen dahin gehörigen, unter dem Bambergischen Lehen etwa mit begriffenen Jagden, ist hier die Rede gar nicht, zu annexis des Ritterguths gemacht, auf solche Art aber, Wahrheitswidrig vorge spiegelt werden will, als ob man der Immedietaet dieses Gutthes, woran man iedoch noch nie gedacht hat, einigen Nachtheil zufügen wolle.

Die in dem Sächsischen Territorio belegenen Jagden können um so weniger, als Pertinenz-Stücke von dem Ritterguth Niederfüllbach angesehen werden, ie gewisser sie, nach den klaren Buchstaben der Reccess, einzig und allein

allein aus Gnaden, unter gewissen Bedingnissen und Wiesderrusslich zugestanden worden.

Dieses vorausgesetzt, so ist aus denen Rechten bekant, daß die Gnaden-Jagden an und für sich revocabel sind und daß ein, bloß auf den Erwerber und seine Familie restringirtes Gnaden-Jagen auf einen andern nicht transferiret, noch cediret werden kann.

Es ist ein Privilegium personale, quod personam et familiam non egreditur,

Lib. 12. §. 1. ff. de Praecor.

zumal wenn es, wie im vorliegenden Fall geschehen ist, zur Ergözllichkeit des Erwerbers erlaubet worden,

Fritsch de Venat. prec. Thes. 10. Harprecht de Venat. precar. Thes. XXV.

und es ist mit Grund gar nicht zu bezweifeln, daß in Ansehung derselben, dem Concedenten die Besizgebende Gewalt offentbar zustehet.

Diese auf das gegenwärtige Obiectum lediglich eingeschränkte Potestas legislatoria, gründet sich auf die Rechte überhaupt, insonderheit aber auf die, im vorliegenden Fall vorhandene und bereits produirte Pacta, ausdrückliche Reserve und auf einen sehr langwitrigen, weiter unten hinlänglich darzuthuenden Besiz.

Auf die Rechte überhaupt, denn nach diesen ist es wohl un widersprechlich, daß das forum rei sitae, angeschlossen müße, indem ein ieder Landesherr über alle die Grundstücke

stücke und Gerechtigkeiten, welche in dem Bectre seiner Lande gelegen sind und ausgeübet werden sollen, alleinig competenter Richter ist.

Auf Pacta und auf ausdrückliche Reverse ist die dermalen behauptete gesetzgebende Gewalt, in Ansehung der Jagden quaest., um so gewisser gegründet, da es ohnehin in dem Belieben des Concedenten, oder seiner Erben beruhet, eine entweder auf eine gewisse Zeit, oder einer Familie, so lange jemand von derselben am Leben seyn wird, zugestandene Gnaden-Jagd, bei jedem eintretenden Fall zu widerrufen und zu casiren,

Besold Thesaur. pract. voce Jagen.

Harpprecht diss. de Venat. precar. §. 46.

in dem Vertrag vom Jahr 1660, aber, laut Extracts sub Lit. B. sich ausdrücklich bedungen worden, daß, wenn das Ritterguth Niederfüllbach, an das Stift Bamberg, oder einen andern Besizer, der nicht Reizensteinischen Geschlechts, kommen sollte, die Wiederaufhebung dieser Concession, sich vorbehalten bleibe.

Gleichwie nun schon die Ertheilung der Concession und deren Wiederaufhebung eine Jurisdiction nothwendig involviret; Als ist auch in den Extractsweise sub Lit. A. inducirten Recess vom Jahr 1575, diese Gerichtsbarkeit sich zum Ueberfluß ausdrücklich bedungen worden, wenn in demselben wörtlich enthalten ist, daß der von Schaumberg, vermöge der ausgegangenen Fürstl. Sächsl. Policy- und Landes-Ordnung, vor Bartholomaei sich des Weidwerks, bey Vermeidung  
der



der Darinnen verlebten Strafe, gänzlich enthalten soll.

So haben sich auch die von Reizenstein und seine Erben, in dem nur erstgedachten Receß sub Lit. B. auf das verbindlichste anheischig gemacht, die in der S. Coburgischen Weidwerks-Ordnung gesetzte Zeit gebührend beobachtet zu wollen.

Der Revers des Wolf Heinrichs von Reizenstein,  
sub Lit. C.

enthält die ganz ungewundene Versicherung, daß die in der publicirten Fürstl. Jagd- und Weidwerks-Ordnung festgesetzte Zeit, ordentlich gehalten werden solle.

Diese Verträge und der angeführte Revers, verbinden den geheimen Rath von Porzig, wenn er anders diese Jagden ferner in Genuß und Besitz behalten will, eben so gut, als seine Vorfahren und da er noch nicht bewiesen hat, daß er zu der Reizensteinischen Familie gehöret; so hätte er billig mit unterthänigsten Dank zu erkennen, daß S. Coburg sich seines an und für sich zustehenden, überdieses aber ausdrücklich vorbehaltenen Revocations-Rechtes nicht bedienet, sondern ihm diese Gnaden-Jagden durch den neuerlichen Receß, ebenfalls überlassen hat.

In diesem hat er sich selbst zu dem, was er izeo so dreuste widersprechen und bezweifeln will, anheischig gemacht - mithin eine an und für sich schon auf sich gehabte

D

von

von seinen Vorfahren genau erfüllte Verbindlichkeit, nochmalen vollkommen anerkannt und eingeräumt.

Der hier angebogene Extract des nur erst mit ihm abgeredeten und allen Umständen nach gültigen Vertrags,  
 L. sub Lit. L.

beweiset auf das zuverlässigste, daß er die mehrmalen angeführte Recese von den Jahren 1575 und 1660, in so fern durch den neuesten Vergleich von denenelben nicht abgegangen worden, nicht nur vollgültig agnosciret, sondern daß er auch auf das verbindlichste versprochen hat, in Ansehung der Keppel-Jagd, die in den Herzogl. S. Coburgischen Landen hergebrachte, in der Jagd-Ordnung bestimmte, auch nach Befinden der Umstände, durch neuerliche Mandate ferner zu bestimmende Eröffnungs - Zeit, ordentlich zu halten und dagegen nicht zu handeln.

So wie nun aus diesen sattfam bescheinigten Umständen, sich der Gegentheilige Pruritus litigandi und eine gesellschaftliche Absicht, die diesseitige Jura immer mehr zu beschränken, Verträgen entgegen zu handeln und sich alles, was man nur seiner Convenienz gemäß zu seyn glaubet, sehr anmaßlich zu erlauben, ganz unwidersprechlich verhoffenbahret; Als kann auch nach dem, was bishero an- und ausgeführet worden, der Einsicht eines Unbefangenen und der Sache Verständigen, ohnmdglich entgehen, daß der Impetrantische geheime Rath von Porzig zu Wehringen, das an und für sich allerhöchste verehrliche Mandat in dieser Sache, offenbar sub- et obrepticie, auf eine höchststrafbare Weise erwirkt hat und man

könnte dahero dieseits zur reichskundigen Gerechtigkeit-  
 Liebe Eines hochpreißlichen Reichshofraths, auf allen Fall,  
 zuverlässig hoffen, daß das ergriffene Remedium Restitutio-  
 nis für zuläßig und erheblich erachtet, mithin ienes Mandat  
 annoch in dieser Instanz, wieder aufgehoben werden würde.

Diese gerechte Hoffnung unterstützt selbst die Reichs-  
 Hofraths-Ordnung auf das kräftigste, wenn darinnen

Tit. VI. §. II.

ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wenn eine Parthey ge-  
 gen einen Reichsstand, um ein Kaiserliches Mandat anruft  
 set, zunächst untersucht werden soll, ob die Jurisdiction  
 gnugsam fundiret und ob auch das factum so beschaffen ist,  
 daß der Proceß, vermöge der Cammergerichts-Ordnung,  
 a Mandato et praecepto angefangen werden könne?

Daß aber dieses der gegenwärtige Fall gar nicht ist, er-  
 hellt selbst aus der erstangeführten Cammer-Gerichts-Ord-  
 nung und aus der allgemeinen Reichs-Praxi, indem diese  
 und iene nur in causis Possessionis, spolii, arresti, pignora-  
 tionis et Turbationis, oder wenn aus einem Instrumento  
 guarantigionato, welches cum clausulis executivis versehen  
 ist, geflaget wird, den Mandats-Proceß verstatten und er-  
 lauben.

Daß im gegenwärtigen Fall keine solche causa vorhan-  
 den ist und daß bei demselben, nicht via facti verfahren, son-  
 dern daß dem Impetranten der Weg Rechts, vor Her-  
 zoglicher Regierung eröfnet werden sollen, und daß vielmehr

S.

S. Coburg-Saalfeld die bewährtesten Urkunden vor sich hat, durch welche, desselben rechtmäßig gethane Schritte vollkommen gerechtfertigt werden können, das ist per hactenus deducta, außer allen vernünftigen Zweifel gesetzt worden.

Die gegentheilige sub- et obreption gründet sich hauptsächlich auf die ganz unerfindliche und nach den Reichsgesetzen strafbare Vorsepiegelung, als ob man der Immedietaet des Ritterguths Niederfüllbach, zu nahe treten und derselben eingreifen wolle.

Gleichwie man aber hierzu jemalen weder Absicht noch Gedanken gehabt hat; Als kann auch eben so wenig mit Grund widersprochen werden, daß die gegenwärtige Sache einzig und allein petitorisch behandelt worden ist.

Man hat den Impetranten des Besizes der Jagden quaest nicht de facto entsetzt, er ist vielmehr dabei gelassen worden und er hat auch so lange dabei verbleiben sollen, bis daß auf die, wider ihn angebrachte petitorische Klage, et was rechtskräftiges würde erkannt worden seyn.

Es gehöret daher diese Sache ganz ohnschrittig vor die, den hohen Ständen des Reichs, in allen Sanctionibus pragmaticis Imperii, so oft und vielfältig besättigte Austraeagal-Instanz, einzig und allein.

Die Cammergerichts-Ordnung disponiret

Tit. XXI.

mit ausdrücklichen Worten, daß erstgedachte *Causae petitoriae*

riac ad primam Instantiam et Austraegas gewiesen werden sollen.

Das dermalen in lite befangen gewesene hoffentlich aber nunmehr auf zu rechtbeständige Art, verglichene obiectum, ist schon angezeigtermassen, zuverlässig in dem S. Coburgischen Territorio belegen, Serenissimus Saxo-Coburgensis haben deswegen nicht via facti zugefahren, Sie haben den Impetrantischen Theil, wegen des eingeschlichenen Mißbrauchs, die wiederruffliche Gnaden-Jagd aufkündigen lassen und da dieses nichts versangen wollen, haben Sie bei Herzoglicher Regierung, als dem foro rei sitae und Ihre Austragal-Instanz, erdentlich-petitorische Klage erheben lassen.

Dieses hätten Sie nach denen Rechten und insonderheit nach den vorhandenen Verträgen nicht einmal nöthig gehabt, sondern Sie hätten als Landesherr und Concedent sofort befehlen, die Jagden quaeet. einziehen und confisciren lassen können. Denn es ist iuris notissimi, daß auf den Fall, wenn jemand die vorgeschriebene Art nicht beobachtet, vielmehr contra Concessionis formam handelt, derselbe sich eo ipso, seiner Jagens-Berechtigung verlustig macht;

Arg. Recess. Imp. de anno 1570. §. Damit solche übermächtig se. et duobus sphis sqq. et §. Und was sezo de. I. H. a Sode Diff. de iure venandi Cap. VII. § 39.

Insonderheit wird die Jagd ipso iure verlohren, wenn der Jagdberechtigte, auf unwardmännische Art, oder zur

verbotenen Zeit und wider die gemachte Verträge die Jagd  
übet.

Riccini zuverlässiger Entw. der in Deutschland übl. Jagd-  
Ger. Cap. XII. §. V.

Mißbrauchet jemand das Jagdrecht, so kann es ihm  
von dem Landesfürsten verboten und entzogen werden.

D. I. I. Beck in Tract. de iurisd. forest. cap. 23, §. 5. et alii  
ibi alleg. liti.

Daß aber Impetrantischer Seits, zur verbotenen Zeit  
geiaget und denen vorhandenen Verträgen offenbar entge-  
gen gehandelt, deswegen auch keiner Erinnerung Platz gege-  
ben worden, erhellet aus der Anlage

Sub Lit. M.

M.

ganz unwidersprechlich.

Dem in derselben ist von denen in S. Coburgischen  
Territorio belegenen Jagden die Rede und sie enthält auch  
das Bekänntnis, daß man sich nach der S. Coburgischen  
Wald-Ordnung zu richten nicht schuldig sey und daß man  
vielmehr dem Lehnhof zu Hamburg Nachricht davon erhei-  
len wolle, ohnerachtet die Verträge Sub Lit. A. B. et C. so deut-  
lich im Munde führen, daß die Besitzer dieser Gnaden-Jag-  
den sich nach der ausgegangenen Fürstl. Sächsl. Policei-  
und Landes-Ordnung achten, die in der publ. cirten Weid-  
werk

werks-Ordnung gesetzte Zeit halten und daß sie so wenig, als S. Coburg selbst, dem Stifte Bamberg einige Befugnis dieser Jagden, geständig seyn wollen.

Diesemnach ist es wohl unsfrittig, daß, wenn man nach der Strenge der Rechte hätte verfahren wollen, die Jagden quaest. sofort hätten eingezogen und daß auch nicht einmal auf diesen Fall, Inhalts der neuesten Wahl-Capitulation, ein Mandatum erkannt werden können.

In dieser ist Articulo XXI. §. 4. allergnädigst versprochen worden, daß denen Reichsständen die ihnen angehörigen Lehen- und Allodial-Güter, welche auf eine, oder die andere Art, verwirkt worden, und unter ihrer Obrigkeit und Botmäßigkeit gelegen sind, nicht entzogen werden sollten, sondern daß man sie vielmehr als Landes-Obrigkeiten und Territorial-Herren, mit deren Consecirung gewähren lassen wolle.

Diese allergnädigste und sehr gerechte Zusicherung gründet sich unter andern auf das, denen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zustehende Beneficium primae Instanciae und es ist allerdings merkwürdig, auch auf die gegenwärtige Sache durchaus anwendbar, was der Cammergerichts-Assessor Cramer,

im 11ten Theil, VIII. Abtheil. S. 466. dieserfalsben anführet.

Er saget daselbst, daß ein Landesherr übel daran seyn würde, wenn er in dergleichen Fällen, des beneficium primae Instan-

Instantiae, oder Auftraegart. n sich begeben, mithin sich als Kläger, bei den hohen Gerichten darstellen sollte und müßte.

Daß diese Instanz dem Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen von iehet und in allen vorgekommenen Fällen, ohne alle Widerrede zugestanden worden, beruhet in notorietate.

Es ist aber auch in dem libello restitutorio satzsam erwiesen, und zugleich dargethan worden, daß nach der ununterbrochenen praxi Imperii in dergleichen Fällen, die Kläger allezeit von den höchsten Reichsgerichten ab- und an die erste Instanz zurücke gewiesen worden sind.

Bei der, wider den Impetranten, bei Herzoglicher Regierung zu Coburg, wegen Einziehung dieser Jagden, angebrachten Klage, kommt es nicht darauf an, welcher Gerichtsbarkeit das Ritterguth Unterfällbach unterworfen ist, sondern es ist vielmehr, nach dem ganz richtigen und bekannten Satz: qui bene distinguit, bene docet, die Lage dieses, zu erstgedachtem Ritterguth nicht gehdrigen Obiecti, dann ist die Concession und es sind auch die Pacta, welche darüber errichtet worden sind, hauptsächlich zu beherzigen und zum Maasstab, nach welchem die Competentia fori zu beurtheilen ist, anzunehmen.

Wenn man auch alles das, was bishero dargethan worden, nicht vor sich hätte und wenn auch die Jagden quaest, welches jedoch wider die Evidenz nicht eingestanden wer-



werden kann, in dem Coburgischem Territorio, nicht bele-  
gen wären, so würde der Niederfüllbacher immedietaer ohn-  
geachtet, S. Coburg bei der erwiesenen Gerechtfame den-  
noch geschützt werden müssen, indem es eine in dem Reich-  
sattsam bekannte Sache ist, daß vieles auf das Herkom-  
men ankommt und die Jura, oft wunderbarlicherweise, in-  
ter diversa subiecta vertheilet sind.

Selbst die Privilegia Equestria, beziehen sich in ver-  
schiedenen Stellen ausdrücklich auf das Herkommen. So  
wie nun diese Observanz in causis statuum inter se, beobach-  
tet wird, wenn nemlich ein Stand des Reichs in des an-  
dern Landen, einige Rechte durch das Herkommen herge-  
bracht hat; also muß auch solches in causis statuum imperii,  
adversus ordinem Equestrum immediatum gelten.

Doch dieses ist der gegenwärtige Fall gar nicht, er ist  
viel einleuchtender, als der eben angeführte, indem hier  
Pacta, welche den Consuetudinibus gleich geachtet werden

Confil. Marburg. V. 3. II. n. 7.

zum Grunde liegen.

Aus nur angeführten Pactis erhellet sehr umständlich,  
daß die Jagden quaest, denen Familien von Schaumberg  
und von Reizenstein, bloß als ein privilegium personale,  
nicht aber als Niederfüllbacher Ritterguths-Besitzern, ein-  
geräumt und daß dem Concedenti die Cognition darüber  
ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Es bedarf dermalen einer weitern rechtlichen Ausführung dieser an und für sich sehr begründeten in Actis schon hinlänglich dargethanen Rechts-Sätze um so weniger, je gewisser es ist, daß diese Jagd-Sache iezo nicht mehr als eine res litigiosa, sondern vielmehr als eine, per transactionem rite initam decisa, zu betrachten ist.

Die sub Lit. A. B. et C. bereits inducirten Verträge, sind nicht nur durch den neuerlichen Vergleich, wovon quoad Passum Concernentem, sub Lit. L. ein Extract bereits beigelegt worden, nochmalen, in soferne von denselben durch erstgedachten Vergleich nicht abgegangen worden, als die Grundlage des, zwischen dem Herzoglichen Oberforst-Amt zu Coburg und den Besitzern des Ritterguts Niedersüllbach, in Ansehung der letztern, im S. Coburgischen Territorio zugestandenen Gnaden-Jagden obwaltenden Verhältnisses, angesehen und beibehalten, sondern es ist auch ihre noch iezo verbindende Kraft in denselben ein- und zugestanden worden.

Ueberdieses hat sich der Besitzer des Ritterguts Niedersüllbach, Inhalts dieses Vergleiches, nochmalen und ausdrücklich verbindlich gemacht, daß er in Ansehung der Koppeljagd, die in den Herzogl. S. Coburgischen Landen hergebracht, in der Jagd-Ordnung bestimmte und nach Befinden der Umstände, durch neuerliche Mandate, ferner zu bestimmende Eröffnungs-Zeit, ordentlich halten und dagegen nicht handeln wolle.

Hier

Hieraus fließet die natürliche Folge, daß er denen Altern und auch den neuerlichen Recessen sich notwendig gemis bezeigen muß und daß er, ohne das gegebene Wort zu brechen, welches nach der Ritterordnung scharf geahndet werden soll, dagegen nichts vornehmen kann.

Der so eben angeführte neuerliche Recess und insonderheit der Punkt, welcher dormalen als eine Ursache, zur Verweigerung der Unterschrift desselben, angegeben werden will, ist sehr umständlich abgehandelt und verabredet worden. Letzterer bestehet darinnen, daß man sich S. Coburgischer Seits, in Ansehung der hohen Eutzerechtigkeit und der dahin einschlagenden Fälle zu Niederjüßbach, nichts vergeben, vielmehr dieserhalben contra quemcunque, iuris competentia reserviret haben wolle.

Dieser im Grunde nichts entscheidende Umstand, hat nicht nur gar keinen Bezug auf die verglichene Jagden quackst., sondern es ist auch nicht wohl zu errathen, wie der von Vorzigsche Mandatarius, Hofadvokat Strebel, in seinem hier sub Lit. N. anliegenden Schreiben, die Unterschrift des schon mehrmalen gedachten Vergleiches so lange, bis daß oben angeführte, von ihm selbst mehr, als einmal genähmte Stelle, aus dem zu signirenden Dokumenten ganz wegbleiben würde, mit Grund aufschieben und verweigern könne.

N.

Diese Stelle ist dießseits nicht heimlich in den Vergleich gebracht worden.

Es

- O Es ist nach der Anlage sub Lit. O. dem von Porzigi-  
 schen Anwalt Eröffnung davon geschehen und es ist dar-  
 über weitläufig hin- und hergehandelt worden. Er hat  
 P sich die Eindrückung derselben, nach der Beilage sub Lit. P.  
 ausdrücklich gefallen lassen und sich nur dabei bedungen,  
 daß derselben annoch der Passus annektiret werden möchte:  
 Wobei man sich aber Niederfüllbacher Seits  
 im mindesten nicht immisciret haben will.

- Q In dieser Maasse ist auch sothane Stelle, wie aus dem  
 Extrakt sub Lit. Q. erhellet, dem neuerlichem Decesß ganz  
 unbedenklich und wirklich einverleibet, mithin dieser ganze  
 Passus, nach dem gegentheiligen selbst eigenem Verlangen  
 vollkommen abgeändert worden.

Bei dieser vorliegenden wahren Beschaffenheit der Sa-  
 che, kann die gegentheilige Absicht, diesen Vergleich noch fer-  
 ner in die Länge hinaus zu schieben, um so weniger erreicht  
 werden, je gewisser die vorgebildete Ursache dazu, durchaus  
 unerheblich, zur Gefährde neuerlich aufgestellt und um so  
 mehr rechtswidrig ist, je zuverlässiger sich allenthalben ergiebt,  
 daß der Vergleich über diese Jagd - Irrung, von dem von  
 Porzigschen Anwalt und seinem Principal vollgültig einge-  
 gangen, von beiden nach der Zeit anerkannt, auch bis iezo  
 in den Haupt-Punkten nicht bezweifelt worden ist.

- R An dem Project zu diesem nunmehr abgeschlossenen  
 Vergleich, wovon sub Lit. R. quoad Passus concernentes,  
 ein nochmalig specieller Extrakt, so viel diese Jagden betriefft,  
 und

und in soweit er hier zum Beweis insonderheit nöthig ist, beilieget, hatte man Gegenüber annoch verschiedenes zu erinnern.

Man verlangte daß Num. II. Subdivisi. 4. suppliret werden möchte: *ic.*

jedoch wird auf ienen erstbemerkten sowohl, als den jedesmaligen Revocations-Fall *ic.*

und man begehrte auch, daß Subdiv. 7. in fine, dieser Punkt annectiret werden sollte:

*ic.* anzubieten, welches dann, falls es den Pacht eingehen wolte; jedesmalen die nehmlichen Bedingungen und Bestimmungen eingehet, unter welchen ein fremder Pächter, den Jagd-Pacht übernehmen will.

Dieses waren, ohne an die schon verabrebet gewesene Stelle wegen der Cent, zu denken, die Bedingungen, welche sich Impetrantischer Seits, nach der Anlage sub Lit. S. annoch gemacht wurden und man versprach zugleich in dem adjuncto sub Lit. T. daß man bereit sey, den, nach diesen Erinnerungen abgeänderten Decess, so fort zu unterzeichnen,

Hiernach ist derselbe, der gegentheiligen Intention gemäß, wie der oben beigebrachte Extract sub Lit. L. sehr überzeugend darthut, wirklich eingerichtet worden und es ist daher unter diesen Umständen ganz zuverlässig und gewis, daß der verabrebet Vergleich sowohl überhaupt, als auch insonderheit in Ansehung der darinnen gedachten, im

Coburgischen territorio belegenen Jagden, seine vollkommene Gültigkeit nunmehr schon längst erhalten habe.

Es folget auch hieraus noch weiter, daß der geheime Rath von Porzig sich bei der Ausübung derselben um so mehr in Gemärsheit der ältern und neuern Verträge, nach den hiesigen Jagd- Ge- und Verbothen richten müsse, ie gewisser die bereits oben inducirten Verordnungen sub Lit. E. F. G. und H. ingleichen der so eben beizugebende Rotulus hinlänglich beweisen, daß es immer also gehalten worden ist.

**U.** Aus diesem erstgenannten Zeugen-Rotulo Sub Lit. U., leget sich der S. Coburg-Saalfeldische langwierige Besitz, dergleichen Jagd- Ge- und Verbothe, nach Niederfüllbach erlassen zu können und die Gegentheilige Schuldigkeit, denselben die gebührende Feltze leisten zu müssen, so deutlich am Tage, daß weder in Possessorio, noch auch in Petitorio etwas erhebliches und zurechtbeständiges dargegen gar nicht eingewendet werden kann.

Nach diesem nur erkangeführten Instrument, wissen 8. Zeugen, daß die Besitzer des Ritterguts Niederfüllbach, verschiedene Niederjagden in dem Sachsen-Coburgischen Territorio auszuüben haben. Sie müssen aber auch ad art. 2. der Wahrheit gemäs bekennen, daß dieselben in Ansehung dieser Jagden, sich allezeit nach dem Coburgischen Jagd- Ge- und Verbothen richten müssen und daß sie es auch zu allen Zeiten gethan haben.

Unter

Unter diesen Zeugen verdient besonders der 3te, alle Aufmerksamkeit, indem dieser mit desto größerer Gewisheit die Richtigkeit der diesseitigen Behauptung bezeugen kann, da sein verstorbener Herr selbst, die Niederfüllbacher Jagd gepachtet gehabt und sich bei dem Exercitio derselben, nach den Coburgischen Anordnungen gerichtet hat.

Es ist auch dieses nicht anders möglich, da nach dem 3ten Artikul, Durchlauchtigster Landesherrschafft die Voriagd durch das ganze Land zusehet, eben deswegen aber, Inhales des 4ten Artikuls, kein Jagdberechtigter im Lande, sich des Jagens ehender, bis die Voriagd exerciret worden, anmaßen kann und darf, wie denn testis 5, der doch nach dem Interrogatorio I. bereits 61. Jahr alt ist, sich noch als ein Junge von 10 Jahren erinnern kann, daß S. Coburg allezeit die Voriagd in der Niederfüllbacher Fluhr bis an den sogenannten Bach exerciret hat und daß von Füllbach aus, nie ehender geiaget werden dürffen, bis daß dieses geschehen gewesen.

Sämmtliche, meistens schon ein ziemlich hohes Alter erreichte Zeugen, sagen ferner ad Art. 7. aus, daß die Niederfüllbacher Ritterguths-Besitzer, die von Herzoglicher Regierung zu Coburg, vorgeschriebene Niederjagds-Zeit beständig gehalten hätten und daß sie auch solche nothwendig beobachten müßten.

Dieses alles wird durch den 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Artikul noch umständlicher dargethan und erwiesen.

Da

Da nun hiernächst aus dem 15den Artikel unabweislich erhellet, daß mehrgedachte Ritterguts - Besitzer, noch niemalen, ausser in dem heurigem Jahr, conferat. die Aufage des 4ten Zeugens ad Art. 7., sich haben beigegeben lassen, vor der bestimmten Jagdzeit, die Niederjagd in dem S. Coburgischen Territorio auszuüben; so wird daher offenbahr, daß man von Porzigischer Seits, mit Gewalt zudringlich und die S. Coburgische Jura, wider Recht und Billigkeit kränken und auf das unverantwortlichste schmälern will.

Diese höchst ungerechte Absicht, läßt sich nicht undeutlich aus denen Antworten ad Articulos 22, 23, 24, 25, 26, und 27, errathen und folgern, es wird aber auch dieselbe, durch nur erst angeführte Artikel vollkommen vereitelt.

Denn obschon nach dem Articulo 21, heurigem Jahres der Versuch gemacht worden, sich dieser Schuldigkeit zu entziehen und obschon Art. 25. das in ante deductis bereits widerlegte, ganz falsche Principium, daß S. Coburg auch in Ansehung dieser Jagden, dem Niederfüllbacher Ritterguts - Besitzer, weil er Reichsfrei, nichts zu befehlen habe, aufgestellt werden wollen; so sagt doch auch Test. 4. ad Art. 26, daß dieses eine neuerliche und noch nie gewagte Annahme sey und ad Art. 27, bekennen 8 Zeugen einmüthig, daß von den Besitzern des Ritterguts Niederfüllbach, die von S. Coburg angeordnete Jagdzeit, in Ansehung ihrer, im S. Coburgischen Territorio belegenen Jagden, von unsürdentslichen Jahren her und ganz ohneweigerlich gehalten worden ist.

Aus



Aus alle dem, was bishero an- und ausgeführt worden, veroffenbahret sich die Gegentheilige Streitbegierde, Unbilligkeit und zudringliche Nemulation desto auffallender, je gewisser es ist, daß man Vorzüglicher Seits, auf keinen Fall mehr gewinnen, ja, nicht einmal das mit Recht verlangen kann, was durch den neuerlichen Vergleich guthmüthig und aus patriotischer Ergebung, um das, gegen des Herrn Herzogs zu S. Coturg - Saalfeld Herzoglichen Durchlaucht, als einen hohen Reichsfürsten, zu Ihro innigster Bedauernis, ausgefallene Erkenntnis zu erfüllen, zugestanden worden ist.

Dieser Transakt muß aber nunmehr für zu rechtbeständig ganz zuverlässig erachtet werden, da nicht etwa nur Traktaten gepflogen, vielmehr alle darinnen enthaltene objecta genau überleget, deswegen weitläufftige Erklärungen und Begenerklärungen einander gemacht und am Ende der Vergleich selbst hiernach reguliret, zu Papier gebracht und dessen Unterschrift von Vorzüglicher Seits zu wiederholtemalen zugesichert worden ist.

Gleichwie es nun überhaupt Rechtens ist, quod iudex transactionem potius servare, quam sublata illa, aditum ad Certamen aperire debeat;

Leyser Vol. I. Sp. XLVI. Med. III. pag. 468.

Als ist sich auch im gegenwärtigen Fall von Ihro Kaiserlichen Majestät und Einem höchstpreißeilichem Reichshofrath der allergerechteste und thätigste Beistand um so zuverlässiger zu versprechen, da nach einer, unter den 14den August 1753, auf ersattetes Reichsgutachten, ertheilten, die Krafft eines Reichsgesetzes erlangten, allerhöchstkaiserlichen

gen Resolution,

Fabri Staats-Canzlei Tom. 106. pag. 415. sqq.

die allergnädigste Versicherung ertheilet worden, daß es von Allerhöchstgedacht Ihro Maiestat, gerne gesehen werden sollte, wenn bei denen, zwischen den Ständen und der Reichsritterschaft entstandenen Irrungen, unter Kaiserlichen Auspiciis und Bestätigung, gütliche Auskünfte getroffen werden würden, wie denn allerhöchst Dieselben, Ihro Reichsoberhauptliches Amt hierbei zu verwenden, allermitdest gemeinet wären.

Daß das Herzoglich-S. Coburgische Haus in vorliegender Sache ungemein viel nachgegeben und ohnerachtet dasselbe auch im Weg Rechts, da die Sub- et Obreptio mit welcher, ienes an und für sich höchstverehrliche Mandat ausgebracht worden; unwidersprechlich sich darstellt, am Ende hätte obliegen müssen, dennoch den Streit lieber durch einen, dem Impetrantischen Theil so vortheilhaftesten Vergleich beendiget, so aber dem allerhöchsten Erkenntnis plenarie pariret hat, das ist zu offenbahr, als daß auch nur der geringste Zweifel deswegen entstehen könnte.

Man kann daher auch der zuversichtlichen Hofnung leben, es werde dem entgegen nichts verfügt - vielmehr der geheime Rath von Porzig, wenn er auch, wie man ihm doch nicht zutrauet, contra datam fidem handeln wollte, zur Erfüllung des weitläufig verhandelten, wohl überlegten und endlich richtig eingegangenen Vergleichs, gerechtest angehalten werden.

Rei iudicatae enim auctoritatem, transactio habet.

Weila-

# Beilagen

Lit. A.

Extractus

Recessus zwischen der Vormundschaft Herzogs Johann Casimir und Johann Ernst und dem Niederfüllbacher Ritterguts - Besitzer Siegmund von Schaumberg d. d. i. Sept. 1575.



Erwiederumb aber seindt So gedachtem vom Schaumberg, vnd allen seinen Erben, zu einer ergeßlichkeit auß gnädigen nachbartschen willen, die Jagt gerechtigkeiten, von niedern Füllbach auß, was vber die gesetzten hegesculen begrieffen, vnd von Lichtenfelser Forst hinaus, vff Schpitschen grund vnd boden, so weit sich die Feckensteite vor dem Forst hinweg, vnd so fern sich der Ebersdorffer erß streckt, sampt dem gehölze des Ebersdorffer berges, bis an das Fronlacher gehölze vnd Marckunge, beneben dem Amptt Sonnesfeldt, mit dem kleinen weidewerck zu vben und zu gebrauchen, vbergeben, nachgelassen, vnd eingerümet worden, Doch mit dieser außstrücklichen bedingung vnd vorbehalt, do gedachter von Schaumberg vnd alle seine Erben mit Todt, welches der Mächtigste mit gnaden verhüten wolle, abgehen, vnd also Nieder Füllbach als Bambergisch Lehen, dem Stifft erß, öffnet vnd heimfallen sollte, daß man alsdann, vnd vff dem Fall solt, dem Stifft, dieser angezeigten Jagts gerechtigkeit, so wie gemelt, auß gnädigen willen hergesessen, vnd hieb. vor vnstrittig gewesen, gar keiner befügten Jagt, geständig, sondern tod vndt ab sein soll, Inmassen dann der, genannte von Schaumberg vor sich vnd alle seine Erben, sich solches, alles in kraft diß briefs, genlich verziehen haben will.

Hierüber ist Ime Schaumbergen auch vntersaget, daß er sich gleichwol, in den ob angezeigten, vnd eingerümetten ortten, der Jagt

ren ehe nicht, anmaßen oder gebrauchen solle, dann nach Vermöge der aufgegangenen Fürstl. Sächsl. Policy und Landesordnung, vnd sich deren vor Bartholomaei desgleichen in den Weinbergen, ehe vnd dann die weinfrüchte, eingelefen vnd abgenommen werden, des weidtwerts genzlichen enthalten, Wann sie aber eingebracht, So mag er sich deroeselben alda, sowohl als andern zugelassenen orten gebrauchen, vnd disfalls bey Vermeidung, der darinnen verleihten straffe, vnd andern gebürlichen einsehens ꝛc.

## Lit. B.

## Extractus

Recessus zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Altenburg und Wolf Heinrich von Reizenstein der Jagden halben entrichtet, den 24sten Julii 1660.

ꝛc.

**U**ns bewilligen Wir besagtem von Reizenstein und Seinen nachkommen aus sonderbaren Gnaden, die hohe Jagds gerechtigkeit, an denen vorher benannten orten, jedoch daß er nicht weiter greiffe, sich keiner folge annahme, und die in Unserer publicircen Weidtwerts ordnung gesetzte zeit gebührend beobachte: Behalten Uns jedoch die Copel Jagd und diese concession, wenn das Ritterguth Niederfüllbach über kurz; oder lang an das Stifft Bamberg, oder einen andern besitzer, der nicht Seines Geschlechts kommen sollte, wieder aufzuheben, allerdings bevor ꝛc.

## Lit. C.

**I**ch Wolf Heinrich von Reizenstein, auf Niederfüllbach, Bekunde vnd bekenne hiermit vor mich, Meine Erben, vnd Erbnehmen, das nachdeme der Durchlauchtigste, hochgebohrne Fürst und Herr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Bergk Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Weissen, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Margk, vnd Ravensburg, Herr zu Ravensstein, Mein gnädigster Fürst vnd Herr, auf mein Unterthänigstes bitten, mir die Rehesjagten in der Eicheniden in Jagründe vnter der Finkenmühl nebenst Herrn Obersten Leutenane  
Wolf

Wolff Friedrich Muffeln von Erntreuth vs Ahorn, jedoch das Ihr Fürstl. Durchlaucht die coppeljagt verbleibe und von mir die in der publicirten Fürstl. Jagt, und weitwergs ordnung gesetzte zeit ge-  
 während gehalten werde, anädigst bewilliget Ihr Fürstl. Durchl. Ich hingegen die Niedere coppeljagt an Ebersdorffer berge, soweit solcher umb-  
 fangen, bestendig, und unwiederrücklich abgetrethen, gestalt hiermit, und in craft dieses briefses solcher Niedern coppeljagts gerechtigkeit ich  
 mich wohl bedächting begeben, mit Verzeihung aller und jeder exceptio-  
 nen, wie die sein, und zue erdencken, habe auch zur verkundt dessen gegenwärtigen revers aufgestellt, denselben eigenhändig unterschrieben  
 und mit meinen angebornen Adeltlichen Puschafft bedrucket. So ges-  
 schehen zue Coburgk, den 17. Decembr. Anno 1660.

(L.S.) Wolff Heinrich von Reizenstein.

Lit. D.

U nser freundliche Dienste und günstigen willen zuvor, Hoch-  
 gelahrter, auch Ehrbar, besonders guter Freund und Obanner, Wir  
 haben aus Eueren gehorsamst erstatteten Bericht verlesen, was auf die  
 an Euch abgelassene Commissions-Verordnung, betreffend die von  
 dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn  
 Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Gütlich, Cleve und  
 Berg etc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herren, Wolff Heinrich von  
 Reizenstein zu Niederfüllbach, gnädigst verwilligte Revier Ihr verrich-  
 tet, und was ermetes von Reizenstein darbey eröfnetes begehren, wel-  
 ches bis zu ferneren Resolution Ihr ausgestellt und derselben erwartet,

Diemeiln dann billig, das mehr berührter von Reizenstein sich  
 der Forst und Wald-Ordnung gemäds, gleich andern von Adel  
 der Zeit halber halte, und dann wegen der Folge es ebenfalls, wie  
 herkommen, bleibet,

Als lassen im Nahmen und an statt höchstermelt Sr. Fürstlichen  
 Durchl. Wir es auch darbey bewenden, Davan geschiehet Unsere  
 meinung und Wir seind Euch freundlich zu dienen und mit günstigen  
 willen geneigt.

Datum Coburg am 11. Jan. an. 1669.

Höchstgedachts Unfers gnädigsten Fürsten und Herren ver-  
 ordneter Canzlar und Räthe daselbstsen.

Denen Hochgelahrten, auch Eyrbarn, unsern besonders guten  
Freund und Gönner, Hr. Friedrich Born, der Rechten Do-  
ctorando und Amtmann zu Coburg und Christoph Nesen,  
Forst- und Wildmeister zu Münchgröden.

## Lit. E.

Nachdem Serenissimus auf unterthänigstes Suppliciren verschied-  
ner Landes-Unterthanen, und in Betracht, daß die Früchte, welche dies  
ses Jahr später zur Reife kommen, noch großen Theils auf dem Feld  
befindlich, sich gnädigst entschlossen, mit Exercirung, der Höchste-  
nenselben im ganzen Lande competirenden Voriagd, zu Verhütung  
alles dem Landmann erwachsen könnenden Schadens, bis auf Alt  
Barcholomaei den 4ten instehenden Monats Septembris Anstand  
nehmen zu lassen; Als wird solches dem Ritterguts Besizer zu Nieder-  
füllbach andurch bekannt gemacht, mit dem Begehren, sich darnach  
ebenfalls zu achten und mit der ihm zuständigen Koppeljagd, bis nach  
bestehener Voriagd innen zu halten.

Wornach ꝛ. Signatum Coburg den 27. August 1765.

ꝛ. Canzley

An  
den Ritterguts-Besizer  
zu Niederfüllbach.

## Lit. F.

Demnach Unserer gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht der  
Nothwendigkeit befunden, wegen der diesjährigen späten Ernde und zu  
Schonung derer Feldfrüchte, die wegen Treibung derer Niederlagden  
bestimmte Verbot-Zeit, für dieses Jahr, bis 8 Tage nach Barcholo-  
maei alten Calenders hinaus zu setzen und zu verlängern; Als hat  
der Besizer des Ritterguts Niederfüllbach sich darnach zu achten und  
mit der ihm zuständige Nieder- und Koppel-Jagd bis dahin inne zu  
halten: Wornach ꝛ. Signatum Coburg den 14. Aug. 1767.

ꝛ. Canzley.

An  
den Besizer des Ritterguts  
zu Niederfüllbach.

Lit.

Lit. G.

Decretum.

Die Hochfürstl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Rätthe, laßen der verwitibten Frau von Reitzenstein zu Niederfüllbach, anschlüssig in Abschrift communiciren, was Serenissimus, wegen der, in Ansehung der heurigen späten Erndte deren Sommer-Früchte, bis auf Alt Bartholomaei auszusetzenden Jagd insbesondrer Gnädigst anhero rescribiret haben, mit der Bedeutung, sich darnach behörig zu achten, und die Jagd bis alt Bartholomaei auszusetzen. Wornach r. Sig. den 22. Aug. 1769.

r. Canzley

An

Die verwitibte Frau  
von Reitzenstein  
zu Niederfüllbach

Lit. H.

Demnach für nöthig befunden worden, wegen der disjährligen Witterung und zu Schonung der Feld-Früchte, wie auch zu Erhaltung der Haasen - Jagden, die wegen Erreibung derer Nieder-Jagden bestimmte Verbot Zeit, auf dieses Jahr, bis 3 Wochen nach Bartholomaei alten Calenders hinaus zu setzen und zu verlängern; Als wird solches dem Ritterguths Besizer zu Niederfüllbach andurch befanndt gemacht, und zugleich angewiesen, mit der Ihm zuständigen Nieder- und Koppel-Jagd, bis dahin innen zu halten. Wornach r. Signaturum Coburg den 21. Aug. 1784.

r. Canzley

J. W. Heuschkel.

Lit. I.

Pr. Pr.

Bei meiner heutigen Anfunft alhier in gerichtl. Angelegenheiten habe ich eine Canzley Fertigung cum Inscriptione: dem Ritterguths Besizer zu Niederfüllbach zu insinuiren: sub dato Coburg den 21. Mens. curr. vorgefunden, welche mit Gelegenheit anhero gelanget, in meiner Abwe-

Abwesenheit aus Versehen eröffnet worden ist, und eine vermeyntliche Inhibition der zu allhiefigen Reichsfreyen Ritterguth gehörigen Jagd, bis auf 3 Wochen nach Bartholomaei a. c. enthält.

Ich habe ansonst allen geziemenden Respekt gegen ein Hochpreisl. Regierungs Collegium zu Coburg. Da aber

1) eine Camley-Fertigung an den hiesigen Herrn Ritterguths-Besitzer, als einem immediaten Cavalier, in forma, wie die Fertigung eingerichtet ist, und an Herzogl. Sachsen Coburgl. Rasalen gewöhnlich seyn mag, ohne Praetudis der Reichs-Unmittelbarkeit meines hiesigen Gerichtsherrn des Herrn Geheimen Raths und Cammer-Präsidenten von Pörzig, ohnmöglich angenommen werden kann.

2) Dem Herzogl. Haupte Sachsen Coburg einige gesetzgebende Gewalt, gegen das hiesige Reichsfreye Ritterguth überhaupt, insbesondere aber was die hieher gehörige Privat Jagd betrifft, zu verlässlich keinesweges zustehet; So sehe ich mich in Abwesenheit hochgemeltem meines Gerichtsherrn, aufhabenden Pflichten nach vermüßiget, mentionirte an sich sehr verehliche Camley Fertigung, salvo alias debito respectu erga illustre Dicasterium Regiminis, anmit zurück zu geben, und die Jura und Jurisdiction meines Gerichtsherrn, andurch solennissime protestando gegen dergleichen und andere Annahmungen zu wahren.

Der ich ansonst mit schuldig unterthänigen Respekt beharre

Erw. ic.

Niederfüllbach

den 30. Aug.  
1784.

unterthänig-gehorfamter

Johann Friedrich Strebel  
Gerichtshalter allda.

In  
die Herzogl. S. Regierung  
zu Coburg.

Lit.



## Lit. K.

**R**etradatur dieses Respectswidrige Exhibitum nebst Beilage dem von Porzigischen Gerichtshalter Stredel zu Niederfüllbach, weil die in solchen angebrachte asserta eben so observanz als Acten widrig, und gegen die Landesherrl. Befugnisse anstößig & cum in futuro sich hiernach pro futuro zu achten. Decretum in Consilio Coburg den 14ten Septembr. 1784.

## Lit. L.

## Extract

aus dem neuerl. mit dem geheimen Rath von Porzig verabredeten Vertrag.

26.

## II.

**D**ie zwischen dem Herzogl. S. Coburgischen Oberforstamt und den Herrn Besitzern des Reichsunmittelbaren Ritterguts Niederfüllbach, vorgewalteten Jagd Differenzien betreffend, wird folgendes verabredet und verglichen:

- 1) Werden die in den Jahren 1575, und 1660. mit denen damaligen Besitzern von Niederfüllbach, von Schaumberg und von Reizenstein abgeschlossene Reccess, in soferne von denselben durch gegenwärtigen Vergleich nicht abgegangen wird, als die Grundlage des zwischen dem gedachten Herzogl. Oberforstamt und den Herrn Besitzern des Ritterguts Niederfüllbach in Ansehung der letztern, im S. Coburgl. Territorio zugestandenen Gnaden-Jagden obwaltenden Verhältnisses angesehen, und behalten sie solchemnach, und nach obiger Bestimmung ihre verbindende Kraft; demnachst werden:
- 2) Oben benannte Jagden dem ichtigen Herrn Besitzer von Niederfüllbach und dessen Lehenesfolgern folgendermassen zugestanden, daß:

R

3)

- 3) Die Einweisung in sothane Jagden, nachdem novissimo eoque quieto statu possessionis vollzogen, nach dieser Einweisung aber, der Besitz derselbigen dem jedesmaligen Herrn Inhaber von Niederfüllbach nicht beyweistet werden soll; Dagegen aber:
- 4) Sich Herzogl. S. Coburgl. Seits vorbehalten wird, benannte Gnaden Jagden nöthigen Falls revociren zu können, wie denn auch diese abermalige Concession des Besitzes der obbemeldten Jagden, nicht auf den Fall extendiret werden kann, wenn das Ritterguth Niederfüllbach an den Lehnhof zu Bamberg heimfallen sollte; jedoch wird auf einen erstbenannten, sowohl als auf den jedesmaligen Revocations Fall, Herzogl. S. Coburgischer Seits zugesichert, daß alsdenn die Jagden quaest. in den Zustand wieder hergestellt werden sollen, in dem sie vor den im Jahr 1575. und 1660. abgeschlossenen Recessen gewesen. Ferner wird Herzogl. S. Coburgl. Seits nachgegeben, daß:
- 5) Von Niederfüllbach aus, die im Sächsl. Territorio belegene Koppel und Gehege Jagden auch ohne Haltung eines gelernten Jägers, jedoch pfleglich benutzt werden dürfen, auch wird:
- 6) In dem erweislichen Gehege, welches jedoch nach der Gegend und Bezirk genau anzugeben und zu bestimmen ist, die Beobachtung der S. Coburgl. Forst und Weidwerks Ordnung nachgelassen, in der Koppel-Jagd aber reserviret; so wird auch:
- 7) Sich ausdrücklich bedungen, daß in Ansehung der Koppel-Jagd, die in den Herzogl. S. Coburgl. Landen hergebrachte, in der Jagd-Ordnung bestimmte, auch nach Befinden der Umstände, durch neuerliche Mandate ferner zubestimmende Eröffnungs Zeit ordentlich gehalten werden muß, und daazegen nicht gehandelt werden darf. So viel aber das erweisliche Gehege betrifft, bleibt dem Herrn Ritterguts Besitzer zwar frey und nachgelassen, die Jagd nach eigenen Willen zu eröffnen, jedoch versiehet man sich zu ihm, daß sothane Eröffnung nach Jagd Recht und Gebrauch geschehen werde. Daferne übrigens die Unterfüllbacher Jagden an Fremde verpachtet werden sollten, reserviret man sich das Vorrecht, und ist zu dem Ende der Pacht dem Herzogl. S. Coburgl. Oberforstame iederzeit zuerst anzubieten, welches denn, falls

falls es den Pacht eingehen wollte, jedesmal die nemlichen Bedingungen und Bestimmungen eingehet, unter welchen ein fremder Pächter den Jagd Pacht bescheinigtermassen übernehmen will, wie man denn hierbey zuversichtlich hoffet, es werde in casum casus zur Gefährde des Herzogl. S. Coburgl. Hauses kein Schein-Contract verabredet, und nach diesem der Pacht verlangt werden.

- g) Bleibt die Bestrafung der Forst Frevel in der Koppel-Jagd bey dem Herzogl. Oberforst Amt, in dem Gehege aber wird sie dem Herrn Besitzer von Niederfüllbach überlassen; dagegen aber:
- g) der Herr Besitzer von Niederfüllbach, auf die von Herzogl. Cammer prärendirte Eviction, wegen der von S. Hilsburghausen strittig gemachten Jagd im Ebersdorfer Flur, andurch auf das bündigste Verzicht leistet. 2c

### Lit. M.

#### Pr. Pr.

**E**w. 2c. Kan ich aufrichtig versichern, daß ich verschiedene Betrachtungen habe besetigen müssen, mich zu einer Antwort, auf Dero Schreiben vom 23. Junii zu entschließen, in welchem Dieselben sich erlauben, mir die Jagd, in dem ganzen Herzogl. S. Coburgl. Territorio aufzukündigen und aufzugeben, mich nach der Hochfürstl. Sachsen Coburgl. Wald-Ordnung zu achten.

Ohnmöglich kan ein Hochfürstl. Auftrag Ew. 2c. zu dieser Widerrechtlichkeit ermächtigen, Dieselben aber erkenne nicht für diejenige hohe Behörde, die mir etwas ab- oder zu erkennen, oder die Gerechtsame und den Besitzstand des hiesigen Ritterguthes verändern kan, jedoch werde von dieser kühnen Anmaßung Einen Hochfürstl. Bambergl. Lehnhoff Nachricht geben.

Der abschriftlich anliegende Recess, vom welchem Ew. 2c. behörigen Orts ohne Zweifel auch ein Original finden werden, ist allein sähig, Dero höchstwiderrechtl. Zumuthungen abzulehnen und ich enthalte mich billig mehrers anzuführen, als ledigl. die Gerechtsame des Reichsfreyunmittelbaren Ritterguthes Niederfüllbach, gegen alle widerrecht-

rechtl. Beweiflung und Annahmungen, feyerlichst zu verwahren, mit der Versicherung, daß bey unverhofft gewahr werdenden Beeinträchtigungen und unverantwortlichst ausbrechenden Thathandlungen nicht nur mich in den hergebrachten Besizstand der Jagd kräftigst zu erhalten suchen, sondern auch so nachdrückliche allerhöchst Kaiserl. Hülffe imploriren werde, daß **Denen**selben der äußerst unfruchtliche Einfall geräuen dürfte.

Dieses ohnverhalte **Ew. r.** zu erforderlicher Belehrung, der ansonsten mit persöhnlich großer Hochachtung verharre,

**Ew. r.**

Niederfüllbach  
den 21. July 1777.

r.

F. W. von Portzig.

An  
den Herren Geheimden Rath  
und Oberjägermeister  
von Below zu  
Coburg.

Lit. N.

Pr. Pr.

**B**ey **Ew. r.** muß unterthänig um Verzeihung bitten, daß ich bis daher wegen der Vergleichs Sache, mit **Hochden**selben ferner zu communiciren unterlassen habe. Ich bin zu meinem eignen großen Mißveranügen, durch Umstände daran verhindert worden, welche, um **Hochdie**selben mit unndthiger Beiläufigkeit nicht zu behelligen, mit Stillschweigen übergehe.

Nach meinen letzten unterthänigen Erlaß, werden **Ew. r.** die Bitte um anderweite Bestimmung eines Tages, zur würtl. Vollziehung und Unterschrift des Vergleichs Necesse erwarten; so höchst angenehm mir diese Bitte wäre, so kann ich doch solche, ehe ich mich noch eines vor kurzem erhaltenen Auftrages von meinem gnädigen Herren  
Prin

41

Principal, dem Herrn Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten von  
Vorzig Excell., acquittiret habe, nicht erlassen.

Es wünschen nemlich hochbemelrter mein Herr Principal, daß der  
in dem Receß Num. 1. Subdiv. Enthaltene ganze Pasfus:

mit dem Anhang, : : haben will.

aus den zu signirenden Dokumenten ganz wegbleiben mögte.

Erw. 1c. ermessen erleuchtet, daß dieses durch nichts als die höchst  
gegründete Besorgniß veranlaßet wird, sich unangenehme Weiterungen  
von Seiten des hohen Lehnhofes zu Bamberg zuzuziehen, wenn soha-  
ne Stelle in dem Receß bleibt, ohnerachtet man dieseits, durch die  
Protestation, sich dabey in nichts immisciret haben zu wollen, hinläng-  
lich sich prospectirt zu haben geglaubt hat.

Der Vergleich kann und darf dem hohen Lehnhof nicht unbekannt  
bleiben, und zuverlässig wird dann meinem gnädigen Herrn Principa-  
len, (obschon im Grunde Pacta tertii einem tertio nicht präiudiciren  
können) zur Last gelegt werden, er habe sich in einen Punkt eingelassen,  
der ihn ganz nicht angehe, und dadurch seinen Vasallen Pflichten zu-  
wider gehandelt; welches dann zu allerhand unangenehmen Weiterun-  
gen und Contestationen Gelegenheit geben könnte.

Durch Weglassung des Pasfus quaest. würde alles dieses cou-  
pirt und dennoch dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen-Coburg nichts  
vergeben; indem, wenn Höchstdemselben die Cent zu Füllbach wük-  
lich zusiehet, diese Weglassung aus einem ganz andere Gegenstände  
betreffenden Documente, einem würllich habenden Rechte nicht detra-  
hire; im entgegen gesetzten Fall aber durch diesen Pasfum nichts ge-  
wonnen wird, da Niederfüllbach über Iura seines hohen Lehnhofes,  
ganz und gar nicht contrahiren oder auch nur, durch dahin etwa eine  
schlagende Pacta, solchen implicite präiudiciren kann.

Erw. 2c. bitte daher unterthänig, diesfalls bey der höchsten Be-  
hörde commissariischen Vortrag zu machen, und hochgeneigtest es dahin  
einzuleiten, daß bemelrter: für das Durchlauchtigste Haus Sachsen  
Coburg würllich ganz gleichültiger: dieseits aber von sehr unangeneh-  
men Folgen seyn könnender Pasfus quaest. aus dem Vergleichs-Re-  
cess gelassen werde; wo ich dann auf den ersten Befehl bereit bin, Erw.  
2c. zur Unterschrift und Besiegelung des Receßes, unterthänig aufzu-  
warten.

8

33

Ich verhoffe unter vorwaltenden Umständen baldig gewährende  
Hochverehrliche Rückantwort, und beharre mit der ausgezeichneten  
unverbrüchlichen Verehrung

Eu. K.

Heldburg

den 11. Junius,

1784.

unterthäniger Diener,

Johann Friedrich Strebel,

An

den Herrn Hof- und Regierungs-

Rath von Beulwitz,

zu

Coburg.

Lit. O.

Extrakt aus denen dem 11. Decembr. 1783. dem Hofadvokat  
Strebel communicirten diesseitigen Erinnerungen zu  
denen zum Vergleichs-Proiecte von ihm gemachten  
Bemerkungen.

Ad num. I. Subdiv. 5.

Da man nie von hieraus verlangen kann und wird, daß Sülzbach die  
hiesige Hohe Cent-Befugnisse zu Unterfüllbach zur eignen Sache ma-  
chen solle, übrigens aber doch hiesiger Seits gebührige Vorsicht zu brau-  
chen ist, so ruhet folgende Veränderung in der größten Billigkeit:

„Mit dem Anhang, daß man sich in Ansehung der hohen Cent-  
gerechtigkeit und der dahin einschlagenden Fälle nichts verge-  
ben, vielmehr dieserhalben contra quemcunque iuris com-  
petentia reserviren will.“

Lit. P.

Extrakt von Vorzüglicher Ultimats-Erklärung auf die Herzogl.  
S. Coburgischer höchster Seits gegen die abjetten Nie-  
der-

derfüllbach gemachten Anmerkungen, Formirte Gegenbemerkungen, den abzuschließenden Vergleich betreffend.

Ad num. I. Subdiv. 5.

Esse man sich dieseits den projektirten Zusatz gefallen, zweifelt aber dabei nicht, daß es auch Herzogl. Sachsen-Coburgischer Seits gnädigst werde genehmiget werden, daß, zu Sicherstellung gegen alle von dieseitigem hohen Lehnhofe etwa zu besahrende Verantwortung, annoch der Paskus annektiret werde:

wobey man sich aber Niederfüllbacher Seits im mindesten nicht immisciret haben will.

II.

Lit. Q.

Extrakt aus dem neuerlich zwischen S. Coburg und Niederfüllbach verabredeten Vergleich.

II.

In Ansehung der Herzogl. S. Coburgischen Geleits-Straße wird

II.

- 5) Werden die von der Straße nach Niederfüllbach flüchrende Zoll- und Geleits-Defraudanten, von den Niederfüllbacher Gerichten an der Gränze dem Herzogl. S. Coburgischen Geleits-Amte auf beschehene Requisition ausgeliefert, mit dem Anhang, daß man sich in Ansehung der hohen Centgerechtigkeit und der dahin einschlagenden Fällten, S. Coburgischer Seits nichts vergeben, vielmehr dieserhalben contra quemcunque iuris competentia reserviret, Füllbacher Seits aber sich im mindesten nicht immisciret haben will.

II.

Lit. R.

Extrakt aus dem neuerlich zwischen S. Coburg und Niederfüllbach verabredeten Vergleich.

II.

II.

II.

4) Eich

- 4) **S**ich Herzogl. S. Coburgl. Seits vorbehalten wird, benannte Gnaden Jagden nöthigen Falls revociren zu können, wie denn auch diese abermalige Concession des Besizes der obbemeldten Jagden, nicht auf den Fall extendirer werden kann, wenn das Rittergut Niederfüllbach an den Lehnhof zu Bamberg heimfallen sollte  
 So wird auch:
- 7) **S**ich ausdrücklich bedungen, daß in Ansehung der Koppel-Jagd, die in den Herzogl. S. Coburgl. Landen hergebracht, in der Jagd-Ordnung bestimmte, auch nach Befinden der Umstände, durch neuerliche Mandate ferner zu bestimmende Eröffnungs Zeit, ordentlich gehalten werden muß, und dagegen nicht gehandelt werden darf. So viel aber das erwehliche Gehege betrifft, bleibe dem Herrn Ritterguts Besitzer zwar frey und nachgelassen, die Jagd nach eigenen Willen zu eröffnen, jedoch versiehet man sich zu ihm, daß solchane Eröffnung nach Jagd-Recht und Gebrauch geschehen werde. Daferne übrigens die Unterfüllbacher Jagden an Fremde verpachtet werden sollten, reserviret man sich das Vorrrecht, und ist zu dem Ende der Pacht dem Herzogl. S. Coburgl. Ober-Forst Amte iederzeit zuerst anzubieten, zc.

## Lit. S.

Extrakt Bemerkungen zu dem Herzogl. S. Coburgischer Seits entworfenen Proiect Vergleichs-Recesses, nach welchen solches in verschiedenen Stellen näher zu bestimmen wäre.

zc.

Num. II.

Suppleatur:

zc. Besizern des Reichsunmittelbaren Ritterguts zc.

Num. eod. Subdiv. 4)

Wäre noch zu suppliren:

zc. jedoch



2c. jedoch wied auf jenen ersibemerken, sowohl, als den jedesmaligen Revocations-Fall 2c.

ibid. Subdiv. 7. in fine:

Wäre diesem Punkt noch zu annectiren:

2c. anzubieten, welches dann, falls es den Pacht eingehen wolte jedesmal die nemlichen Bedingungen und Bestimmungen eingehet, unter welchen ein fremder Pächter den Jagd-Pacht übernehmen will.

Consignirt Heldsburg, den 21. Octobr. 1783.

Johann Friedrich Strelbel,  
Freyherrl. von Porzigischer  
Mandatarius.

Lit. T.

Pr. Pr.

In Anschluß habe die Ehre Erw. 2c. dieienigen Erinnerungen unterthanigst zu übergeben, welche auf erhaltene Resolutiones von meiner hohen Principalschaft, in Rücksicht des mir vor einiger Zeit gnädig übermachten Projectes Vergleichs-Recesses, habe formiren müssen.

Da solche zum Theil von nicht besonderer Erheblichkeit sind, zum Theil aber nur auf die ehemaligen Unterhandlungen sich gründend; so zweifle ich im mindesten nicht, daß Erw. 2c. in baldem mir höchst angenehmen Befehl ertheilen werden, zu Unterzeichnung des nach den diesseitigen Erinnerungen abgeänderten Präliminar-Recesses, Erw. 2c. zu Coburg unterthanigst aufzuwarten, welchen mit so großem Vergnügen befolgen werde, als ich dann persönlich die unbegränzte

D

Bers

Verehrung bezeugen kann, mit welcher stets zu beharren die hohe  
Ehre habe,

Erw. n.

Heildburg  
den 21. Octobr.

1783.

An den  
Herrn Hof- und  
Regierungs-Rath  
von Beulwitz  
zu  
Coburg.

unterthäniger Diener

Johann Friedrich Stretzel,

Lit. U.

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des  
Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,  
Amen!

**R**und und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, beson-  
ders denen es zuwissen nöthig, daß im Jahr nach unsers Erlös-  
fers Jesu Christi heilwärtigen Geburth Eintausend Siebenhun-  
dert Vier und Achtzig, Indictione Romanorum II. bey allglor-  
würdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmäch-  
tigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Iosephi  
des Andern, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern  
des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs, Regentens der  
Königreiche Böhheim, Dalmatien, Croatien, Selavonien, Erzherr-  
zogs zu Oestreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen zu Steyer,  
zu Kärnthens und zu Crain, Groß-Herzogs zu Toscana, Großfürstens  
zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Nähren, Herzogs zu Brabant, zu  
Limburg, zu Lügenburg, zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und  
Niederschlesien, zu Mayland zu Mantua zu Parma, Placenza und  
Guastalla, zu Calabrien, zu Saar, zu Montserrat und zu Teschen, Für-  
stens

stens zu Schwaben, und zu Charlesville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggrafen des heil. Römisch. Reichs zu Burgau zu Ober und Niederlausitz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafens zu Namur zu Procknis, zu Vandemont, zu Blanckenberg zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Wecheln &c. Unsers allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Ihro Kayserl. Königl. Majest. Regierung und Reich im 20sten Jahr, die Hochfürstl. Sächsl. Regierung alhier, mich Endes unterschriebenen öffentlichen geschwornen Kayserl. Notarium, mittelst einer schriftlichen Requisition d. d. 23. et praes. 27. Novembr: a. c. requirir-et, über die, von dem Herrn Procuratore Fisci, in der Niederfüllbacher Jagd-Differenz, bey Hochderselben eingereichte, mir in Original communicirte Fragstücke und Beweis-Articul, einige Zeugen, und zwar die einheimischen nach vorheriger Entlassung ihrer Unterthanen Pflicht quoad hunc actum coram Testibus, gegen den Empfang der Gebühr, eidlich abzuhören, deren Aussagen in einen Rotulum zu bringen, und solchen alsdann mit Zurücksendung derer Communicate, an Hochfürstl. Regierung einzufenden, wie denn diesfalls mir behändigte Requisition von Wort zu Wort also lautet:

Die Hochfürstl. S. zur Regierung anhero verordnete Canzlar und Räthe, lassen dem Notario Johann Michael Neumann die in der Niederfüllbacher Jagd-Differenz von dem Procuratore Fisci gefertigte und in Begleitung zweyer Exhibitorum anhero überreichte articulos probatoriales anschlüssig originaliter communiciren, ihn auch hiermit requiriren, die angegebene Zeugen, und zwar die einheimischen nach vorheriger Entlassung ihrer Unterthanen Pflicht quoad hunc actum, coram Testibus, gegen den Empfang der Gebühr hierüber eidlich abzuhören, deren Aussagen in einen Rotulum zu bringen, und solchen alsdann unter Remittirung der Communicate anhero einzufenden. Wornach sich zu achten. Sign. Coburg den 23. Novbr. 1784.

J. S. Canzley das.

J. M. Heuschkel.

Außen:

Dem Notario Johann Michael Neumann alhier zuzustellen.

Wenn ich nun vi officii notariatus mich hierzu schuldig und pflichtig erachte: Als habe ich nicht nur sogleich nach geschehener

insf.

insinuation, der nur erst wörtlich eingerückten Requisition:

den Bürger und Wärtner-Meister

Johann Braun, und

den Bürger und Schuhmacher-Meister

Johann Heinrich Eckardt, beide von hier,

zu meinem Instruments-Zeugen gehörig subrequiriret, sondern auch die angegebenen Zeugen, namentlich

- 1) Johann Christian Erbster, dormalen Wirth auf den Obbelstein, oder auf der sogenannten Siegelhütte,
- 2) Johann Christian Eßer, Jäger bey Ihro Herzogl. Durchl. Prinz Christian Franz allhier,
- 3) Ludwig Nagel, Jäger zu Siegelndorf.
- 4) Nicol Knauer Wirth auf der Finkenmühle,
- 5) Johann Heinrich Eckardt Amts-Schultheiß,
- 6) Pancras Rose
- 7) Nicolaus Kempf, und
- 8) Johann Kempf Sen.

} sämtlich

von Erub am Forst, schriftlich, (und zwar was den ersten betrifft mittelst einer von dem hiesigen Herzogl. Civil-Amt, an das Herzogl. Hildburghausische Amt Sonnenfeld, gerichteten Requisition) ersuchet,

Mittwochs den 1. Decembr. a. c.

zu rechter Vormittags Zeit, sich in meines, in dem Ambergischen Haus in der Herrngasse 2. Treppen hoch befindlichen Wohnung einzufinden, und da sie nur beregten Tag, sämtlich erschienen: so habe ich in Gegenwart, meiner obengedachten beeden Instruments Zeugen, praevia propositione die hiesigen Unterthanen zuförderst ihrer resp. Diener und Unterthanen Pflicht entlassen, sämtliche Zeugen aber nach vorausgeschickter deutlichen Erklärung des Eides: ernstlicher Ermahnung zur Wahrheit und nachdrucksamern Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineides, mit nachstehenden Zeugen-Eid, belegt:

34

Johann Christian Tröstler,	} Schw.
Johann Christian Eßer,	
Ludwig Nagel,	
Nicol Knauer,	
Johann Heinrich Eckardt,	
Pancras Rose,	
Nicolaus Kempf,	
Johann Kempf	

re hiermit zu Gott dem Allmächtigen, einen leiblichen theueren Eid, daß ich über diejenigen Fragstücke und Articul, worüber ich iezo werde befraget werden, die reine, lautere und unverfälschte Wahrheit aussagen und solche nicht verhalten will, weder um Gunst noch Gabe, Freundschaft oder Feindschaft, noch um anderer Ursachen willen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch unsern Herrn und Heiland, Jesum Christum, Amen.

Nachdem nun mehr benannte Zeugen, diesen Eid erectis digitis abgeschworen, so habe dieselben nach nochmaliger Erinnerung ihrer geleytesten Pflicht, dem Directorio gemäs, über die Fragstücke und Articul, und zwar jeden besonders vernommen, wie folget:

Interrogatoria generalia.

I.

Wie Zeuge heiße?

- Test. 1) Johann Christian Tröstler.  
 2) Johann Christian Eßer.  
 3) Ernst Ludwig Nagel.  
 4) Nicol Knauer.  
 5) Johann Heinrich Eckardt.  
 6) Pancras Rose.  
 7) Nicolaus Kempf.  
 8) Johann Kempf, Sen.

N

2. 236

2.

Wie alt er sey?

Test. 1) Zeuge stehe im 56sten Jahr.

- 2) Stehe im 40ten Jahr.

- 3) Sey 58. Jahre alt.

- 4) 42. Jahre.

- 5) Sey 61. Jahre alt.

- 6) Zeuge stehe im 74sten Jahr.

- 7) Zeuge wäre 52. Jahre alt.

- 8) 53. Jahre.

3.

Wo er wohne?

Test. 1) Auf dem Edelstein.

- 2) Zu Coburg,

- 3) In Siegelndorf,

- 4) Auf der Finckenau,

- 5) Zu Grub am Forst.

- 6) Zu Grub am Forst.

- 7) Zu Grub am Forst.

- 8) Zu Grub am Forst.

4.

Wovon er sich nähre?

Test. 1) Von der Wirtschaft.

- 2) Er sey bey Ihro des Prinzen  
Franz, Herzogl. Durchl. als  
Büchsenpanner in Diensten.

- 3) Von der Jägeren.

- 4) Von der Wirtschaft.

- 5) Er lebe theils vom Leinenwe-  
ber-Hanwerk, theils von sei-  
nen Feldgüthern.

Test. 6)

- Test. 6) Vom Feldbau.  
 - 7) Von der Bauerey,  
 - 8) Vom Feldbau.

Artic. 1.

Wahr und Zeugen bekannt,  
 daß die Besitzer des Ritterguts  
 Niederfüllbach in dem Sächsi-  
 schen Coburgischen Territorio  
 verschiedne Nieder-Jagden aus-  
 zuüben?

- Test. 1) Ja, sey Zeugen sehr wohl be-  
 kannt.  
 - 2) Ja.  
 - 3) Ja, vorzüglich den Jegerund  
 hinein.  
 - 4) Ja.  
 - 5) Ja.  
 - 6) Ja.  
 - 7) Ja, sey Zeugen bekannt.  
 - 8) Ja.

Artic. 2.

Wahr auch und demselben  
 gar wohl bewußt, daß in Anse-  
 hung dieser Jagden, dieselben  
 sich nach den hiesigen Jagd-Ge-  
 und Verboten allezeit richten  
 müssen? Wie denn ferner

- Test. 1) Ja, das könne Zeuge auf  
 seinen geleisteten Eid und mit  
 guten Gewissen nicht anders  
 sagen.  
 - 2) Ja.  
 - 3) Ja, das müßten sie thun,  
 denn

denn sein verstorbener gnädiger Herr von Feldendorf, habe die Füllbacher Jagd selbst, ohngefähr 6. Jahre im Pacht gehabt, und habe sich nach allen S. Coburgischen Jagd-Ges. und Verboten richten müssen. Die Fürstl. S. Coburgischen Herrschaft, habe auch i. derzeit die Bortjagd ausgeübt, und ehe dieses geschehen, habe kein anderer adelicher Jäger das Recht begehren oder bejagen dürfen.

Test. 4) Ja

- 5) Ja.

- 6) Ja, Zeuge wisse nicht anders

- 7) Ja, das müßten sie thun.

- 8) Ja.

### Artic. 3.

Wahr, daß Durchlauchtigster Landesherrschafft die Vortjagd durch das ganze Land zustehet? und

Test. 1) Ja!

- 2) Ja, Zeuge wisse und habe auch nie anders gehört.

- 3) Ja, und beziehe er sich dieserhalb auf seine ad. art. praec. gethane Aussage.

- 4) Ja.

- 5) Ja, er wisse so lange er lebe nicht anders.

- 6) Ja.

Test.



(Test 7) Ja, Zeuge wisse nicht anders,  
habe auch nie anders gehöret.

- 8) Ja.

Artic. 4.

Wahr, daß eben deswegen  
kein Jagdberechtigter im Lande,  
sich des Jagens ehender, bis  
die Vorjagd exerciret worden,  
anmaßen kann?

Test. 1) Nein, es sey ihm auch nicht  
bekannt, daß es jemand ge-  
than habe.

- 2) Ja, das sey natürlich, weil  
die hohe Landes - Herrschafft  
die Vorjagd habe.

- 3) Es dürfe keiner eher jagen,  
bis die Vorjagd von Fürstl.  
Landesherrschafft exerciret wor-  
den, er wisse auch nicht, daß  
jene Zeit über, binnen wel-  
cher er die Jagd daselbst aus-  
zuüben gehabt habe, das min-  
deste vorgefallen wäre, noch  
sich jemand unterstanden ha-  
be, die Jagd vorher zu be-  
gehen.

- 4) Ja, so viel Zeuge wisse, so  
könne es sichs keiner ehender  
anmaßen.

- 5) Er wisse Niemand, und sey  
ihm als einen Jungen von 10  
Jahren schon bekannt, daß  
S. Coburg allezeit die Vor-  
jagd in der Füllbacher Fluhe  
bis an den sogenannten Bach  
exerciret, und von Füllbach  
aus nie ehender gejagdt wor-  
den, bis dieses geschehen sey.

Test, 6)

D

Test. 6) Zeugen sey kein Fall bekannt, daß sich jemand unterstanden habe, ehen er bis die Vorjagd exerciret worden, zu iagen.

- 7) Zeuge glaube nicht, daß es jemand könne, sey ihm auch nicht wissend, daß es jemand gethan habe.

- 8) Ja, das könne und würde wohl nicht anders seyn.

Artic. 5.

Wahr, daß Zeuge ehedem 7 Jahr lang zu Oberfüllbach, als Jägers-Murich gestanden?

Test. 1) Ja. }  
- 2) }  
- 3) } Cadunt.  
- 4) }  
- 5) }  
- 6) }  
- 7) }  
- 8) }

Artic. 6.

Wahr, daß er während Vacanz beinahe ein ganzes Jahr, das Oberfüllbacher Rezier in der Aufsicht gehabt habe?

Test. 1) Ja. }  
- 2) }  
- 3) } Cadunt.  
- 4) }  
- 5) }  
- 6) }  
- 7) }  
- 8) }

Artic.

## Artic. 7.

Wahr, daß er gewiß wisse, und sich gar wohl erinnere, daß von Niederfällbach aus die von Herzogl. Regierung zu Coburg vorgeschriebene Nieder-Jagdzeit gehalten worden und gehalten werden müssen? Wie denn

Test. 1) Ja, sie sey allezeit gehalten worden.

- 2) Ja, das sey wahr.

- 3) Ja, sie müßten solche halten.

- 4) Sonsten hätten sie die Jagdzeit, wie solche von Coburg aus befohlen worden, allezeit gehalten; heuer aber, da von Hochfürstl. Regierung, der Jagd-Termin um 3 Wochen weiter hinaus gesetzt worden wäre, hätten 3 Mann von Niederfällbach, nemlich der jetzige Hausvogt, der Bediente Johann, und ein Leineweber, vor der Zeit in den Creidliger Fluß gejaget, worüber er Deponent mit ihnen, in seinem Hause, in einem Wortwechsel gerathen und jenen ihre bezeigte Ungebühr zu Gemüthe geführt habe, die sich aber damit entschuldigen wollen: in dem Creidliger Fluß sey ihr Gehege und habe ihnen also auch Niemand etwas zu sagen. Worauf Deponent versetzt, daß wenn ihr gnädiger Herr zu Oehringen, den Befehl Fürstl. Regierung zu Coburg wüßten, so würde Hochderselbe,

selse, ihnen denen Freyern, das Jagen, vor der Zeit, gewiß auch unterlagt haben. Ueber welchen Umstand er verschiedene Zeugen produciren könnte.

Test. 5) Ja, er wisse es gewiß, daß die Füllbacher, die vorgescriebene Niederjagds: Zeit gehalten hätten, und habe es bisweilen s. 14. und mehrere Tage angestanden.

6) Ja, sey Zeugen nie anders bekannt worden.

7) Ja, sie hätten solche allezeit gehalten.

8) Zeuge könne sich nicht erinnern, daß die Füllbacher jemals darwider gehandelt hätten.

Artic. 8.

Wahr, daß von Niedersfüllbach aus nie ehender gejagt worden, bis gnädigste Landes herrschafft die Vorhaz in der Gegend Grub exercirt gehabt?

Test. 1) Sie, die Füllbacher hätten allezeit so lange warten müssen, sey Zeugen auch nicht bewußt, daß sie jemahls eher gejagt hätten.

2) Ja, es sey so viel ihm wißend wäre, nie ehender als nach gehaltener Vorjagd von Niedersfüllbach aus gegen Grub zu gejaget worden.

3) Zeugens gewesener Principal habe die Gegend gegen Grub

zu, nicht mit gepachtet gehabt,  
 doch glaube er, daß es auf  
 dieser Seite, eben so wie ge-  
 gen den Hgrund zu, seyn  
 würde, wo niemand eher, als  
 nach gehaltener Vorhas, ja-  
 nach dürfe.

Test. 4) Zeuge wise nicht das jemals  
 ehender gejagt worden sey.

- 5) Es sey ihm kein Fall bekann,  
 habe auch nie etwas davon  
 gehöret, daß von Hüllbach  
 aus Jemand vor gehaltener  
 Vorhas sich habe einfallen  
 lassen die Jagd zu ererciren.

- 6) Ja, das sey wahr.

- 7) Nicht ein einzigesmal und  
 so lange Zeuge denken könne,  
 habe gnädigste Herrschafft al-  
 lezeit vorgejaget, und dann  
 erst die Hüllbacher.

- 8) Zeuge wise sichs nie anders  
 zu erinnern, und sey in dem  
 Dorfe Grub, dieses zum  
 Sprüchwort worden, nach  
 gehaltener Vorhas zu sagen:  
 Nun kommen die Hüllacher  
 und lesen auf.

Artic. 9. §. 1.

Wahr, daß nach befindem  
 den Umständen, der in der Jagd  
 Ordnung festgesetzte Termin zum  
 Jagen, manches Jahr weiter  
 hinausgesetzt wird? und

Test. 1) Ja, ie nachdem es die Früch-  
 te verstatet hätten.

- 2) Ja, wenn noch viele Früchte  
 auf dem Felde stünden, so  
 würde

¶

würde die Jagdzeit weiter hinausgesetzt.

Test. 3) Ja, das sey oft geschehen und geschehe noch, je nachdem spät oder früh eingearndet werden könnte.

4) Das pflüge oft zu geschehen wenn noch viele Früchte auf dem Felde wären.

5) Ja, er wisse, daß er zu Zeiten 8. 14. und mehrere Tage weiter hinaus gesetzt worden sey.

6) Ja, das geschehe sehr oft, wenn die Erndte spät würde.

7) Ja, das geschehe nach Erforderniß der Erndte.

8) Ja, das pflüge nach Erforderniß der Bitterung und der davon abhängenden Erndte, zu geschehen.

#### Artic. 10.

Wahr, daß diese Terminus Abänderung, von Herzogl. Regierung durch das ganze Land bekannt gemacht wird?

Test. 1) Ja, so viel Zeuge wisse.

2) Ja.

3) Ja.

4) Ja, er habe von denen Jägern nicht anders gehört.

5) Zeuge könne darauf weder ja noch nein antworten, denn das Dorf Grub gehe nicht zur Jagdfrohne, und kämen

men bestwegen auch, die der Jagd halber erlassen werdende Befehle nicht dahin. Doch glaube Zeuge eher, daß es geschehe, als daß es nicht geschehe, weil er oft von andern gehört, daß der Jagd-Termin verändert sey.

Test. 6) Das könne Zeuge nicht angeben.

- 7) Zeuge glaube es.
- 8) Ja, und sey dieses erst heuer geschehen.

Artic. 11.

Wahr, daß hiernach alle im Lande sich befindende Jagdberechtigte richten müssen? und

Test. 1) Ja.

- 2) Ja, das sey wahr.
- 3) Ja, es könne nicht anders seyn.
- 4) Ja.
- 5) Ja, sie müßten sich alle darnach richten.
- 6) Ja.
- 7) Ja, das müsse und sey geschehen.

- 8) Ja.

Artic. 12.

Wahr daß ein gleiches von dem Niederstülbacher Rittersguths-Besizern geschehen ist?

Test. 1) Ja.

- 2) Ja, sie hätten allezeit den von Coburg aus bestimmten Termin

min und die Voriagd abwarten müssen.

Test. 3) Ja, sie müßten es thun und sy Zeugen auch wohl bewußt, daß sie nie eher gejagt hätten, als bis die Fürsil. da gewesen wären.

4) Ja.

5) Ja, die Füllbacher hätten auch, so lange Zeuge denken könne, nie eher gejaget, bis der von Coburg aus gesetzte Termin verstrichen — und die Vorhag exerciret gewesen sey.

6) Ja, so lange Zeuge denken könne, habe sich iederzeit Füllbach darnach gerichret.

7) Ja, jederzeit.

8) Ja.

Artic. 13.

Wahr? daß Zeuge bey dem verstorbenen Förster Engelhardt zu Obersfüllbach, die Jägerrey erlernet?

Test. 1) Cadit.

2) Ja.

3)

4)

5)

6)

7)

8)

Cadunt.

Art. 14.

Wahr, daß er sich 3. Jahre baselbst aufgehalten?

Test. 1.





(Test. 1.) Cadit.

- 2) Zwey und ein halbes Jahr.
- 3) Gewohnter habe Zeuge nie zu Oberfüllbach, aber die Niederfüllbacher Jagd gegen den Jagtgrund zu, habe sein verstorbenen Principal, wie er bereits ausgesaget, 6. Jahre im Pacht gehabt.
- 4) } Cadunt.
- 5) }
- 6) }
- 7) }
- 8) }

Artic. 15.

Wahr, daß Zeuge vollkommen gewiß weiß, daß die Besitzer des Ritterguts Niederfüllbach, niemalen vor der bestimmten Jagdzeit, die Niederjagd in dem S. Coburgischen Territorio, ausgeübet? Vielmehr

(Test. 1. Cadit.

- 2) Zu keiner Zeit, sondern sie hätten allezeit den bestimmten Termin abgewartet.
- 3) Zeuge könne mit Gewißheit behaupten, daß es nie geschehen.
- 4) Niemalen, ausgenommen heuer, und wolle er seine ad artic. VII. gethane Aussage hieher repetiren.
- 5) Nein, niemalen.
- 6) Zeugen sey nicht bekannt, daß sie sich jemalen unterstanden hätten.
- Ω
- 7) Zeuge

Artic. 16. Wahr, daß sie sich je und allezeit nach denen emanirten S. Coburgischen Jagd- Ge- und Verbothen gerichtet und richten müssen?

(Test 17) Zeuge könne behaupten, daß es niemals geschehen.

8) Es sey Zeugen nicht anders bekant, als daß sie jedesmal die bestimmte Jagdzeit gehalten hätten.

(Test 1 Cadit.

- 2) Ja.
- 3) Ja, da es fordere ihre Schuldigkeit, und sey auch allezeit geschehen.
- 4) Ja.
- 5) Ja.
- 6) Ja.

Art. 17. Wahr, daß Zeuge ehemals bey dem verstorbenen Herrn von Bildersdorf zu Siegeltsdorf, in Diensten gestanden?

(Test 17) Ja, sie hätten es gethan, und würde es Niemand im ganzen Dorf Grub anders sagen können.

8) Ja.

(Test. 1) }  
 - 2) } Cadunt.

3) Ja, wie er bereits gesagt, und gebe es jezo in das 2yte Jahr, daß er daselbst als Jäger in Diensten steh.

Test,

- Test. 4) }  
 - 5) } Cadunt.  
 - 6) }  
 - 7) }  
 - 8) }

## Art. 18.

Wahr, daß die von dem Herrn  
 von Wöllberndorf begangene  
 Jagd, an das Niederfüllbacher  
 Jagd-Reser angränze?

- Test. 1) }  
 - 2) } Cadunt.  
 - 3) } Nein.  
 - 4) }  
 - 5) } Cadunt.  
 - 6) }  
 - 7) }  
 - 8) }

## Artic. 19.

Wahr aber, daß von Nie-  
 derfüllbach aus, man sich nie  
 beykommen lassen ehender zu ja-  
 gen als bis die vorgeschriebene  
 Jagd aufgegangen ist?

- Test. 1) }  
 - 2) } Cadunt.  
 - 3) } Er habe niemals jemanden  
 ehender dafelbst jagen sehen.  
 - 4) } Zeuge beziehet sich auf seine  
 ad articulum VII. gethane  
 Aussage.  
 - 5) }  
 - 6) } Cadunt.  
 - 7) }  
 - 8) }

## Artic. 20.

Wahr, daß Zeuge, ein Strich-  
 sein-Herrschafft. Jagd am Buch-  
 berg gepachtet?

Test.

Test. 1) }  
 - 2) } Cadunt.

- 3) }  
 - 4) } 3a.

Artic. 21.

Wahr, daß dieses Strichlein  
 an die Füllbacher Jagd-Grenze  
 stößet?

- 5) 6) 7) 8) Cadunt.

Test. 1) }  
 - 2) } Cadunt.

- 3) }  
 - 4) } 3a.

- 5) }  
 - 6) } Cadunt.

- 7) }  
 - 8) }

Artic. 22.

Wahr, daß Zeuge sich nicht  
 entfinnen kann, daß Niederfüll-  
 bach nur einmahl vor der bes-  
 stimmten Jagd-Zeit, gejaget?

Test. 1) }  
 - 2) } Cadunt.

- 3) }

- 4) Nein, niemals als heuer, wie  
 er bereits ausgesaget habe.

- 5) Zeuge wisse nicht das minde-  
 ste davon; auch nicht ein ein-  
 ziger Mann von Füllbach,  
 habe sich je unterstanden, vor  
 der bestimmten Zeit, zu jagen.

- 6) Zeuge wisse nichts davon, habe  
 auch nie etwas davon gehö-  
 ret, daß sie, die Füllbacher,  
 sich es unterstanden hätten.

- 7) Nicht ein einziges mahl.

- 8) Zeuge habe nie etwas davon  
 gehört.

Artic.

Artic. 23.

Wahr, daß in dem heurigen Jahr solches geschehen? Aber auch

- Test. 1) } Cadunt.
- 2) }
- 3) }
- 4) Ja, im Creidiger Fluhr.
- 5) }
- 6) } Cadunt.
- 7) }
- 8) }

Artic. 24.

Wahr, daß er eben dazu gekommen und dagegen protestiret?

- Test. 1) } Cadunt.
- 2) }
- 3) }
- 4) Auf dem Feld habe er sie nicht angetrossen, sondern in seinem Hauße, und da habe er dagegen protestiret, wie er bereits ad artic. VII. deponiret.
- 5) }
- 6) } Cadunt.
- 7) }
- 8) }

Artic. 25.

Wahr, daß er hierauf zur Antwort erhalten, man hätte ihnen nichts zu befehlen, sie könnten jagen, wenn sie wollten, ihr Herr wäre reichsfrey?

- Test. 1) } Cadunt.
- 2) }
- 3) }
- 4) Ja, ut ad art. VII. und füget ienem noch bey, daß sie gesagt:

gesagt: ihr Herr sey Reichs-  
frey.

- 5) }  
- 6) } Cadunt.  
- 7) }  
- 8) }

Art. 26.

Wahr jedoch, daß dieses eine  
neuerliche und noch nie gewagte  
Anmaßung ist? angesehen

- Test. 1) }  
- 2) } Cadunt.  
- 3) }  
- 4) Es sey noch nie geschehen.  
- 5) }  
- 6) 7) 8) } Cadunt.

Artic. 27.

Wahr, daß von den Besitzern  
des Ritterguths Niederfüllbach,  
die von S. Coburg angeordnete  
Jagdzeit, in Ansehung ihrer, im  
S. Coburgl. Territorio belese-  
nen Jagden, von unfürdenk-  
lichen Jahren her und ganz ohn-  
weigerlich gehalten worden?

- Test. 1) Ja, und könne Zeuge nicht  
sagen, daß so lange er auf  
dem Oberfüllbacher Meiser  
gewesen, die Unterfüllbacher,  
vor der von Coburg aus be-  
stimmten Jagdzeit, und  
der exercirten Voriagd, sich  
nur einen Schritt hinaus ge-  
wagt hätten, wäre ihnen,  
Zeugen, auch nicht der ge-  
ringste desfalls vorgefallene  
Verdruß, bekannt worden.  
2) Ja, wie er bereits ausgesa-  
get.

Test.

Test. 3) Ja, und wisse er sich fast von  
Jahr zu Jahr, vorzüglich  
von solchen Jahren,  
wenn die gefetzte Zeit zu Alt-  
Bartholomäi, in Ansehung  
der Erde zu früh gewesen,  
zu erinnern, daß Umläufe  
von Coburg erlassen, und die  
Jagdzeit weiter hinaus gese-  
zet worden, welche Umläufe  
so gut nach Niederfüllbach  
als an andere Jagdberechtig-  
te ergangen wären.

4) Ja. (2.1)

5) Ja, sie hätten je und allezeit,  
die gefetzte Zeit abwarten müs-  
sen, auch nicht eher gejagt,  
bis von Coburg aus die Vor-  
jagd exerciret worden wäre.

6) Zeuge könne nicht anders sa-  
gen, als daß sie solche je und  
allezeit gehalten hätten.

7) Ja, sie hätten solche allezeit  
gehalten.

8) Ja, Zeuge wisse nicht anders  
und könne es auch nicht an-  
de. s sagen.

Wie nun ich öffentlich geschworne Kaiserl. Notarius, obige  
Zeugen, in Gegenwart meiner beeden Instruments-Zeugen, würefflich  
vereidet über die Fragstücke und Articul, nach Anweisung des Dire-  
ctorii verhöret; deren Aussagen getreulich niedergeschrieben: solche jeden  
Zeugen besonders und artikulweise wieder vorgelesen, und bey wieder-  
holter Bejahung selbige imposito silentio, dimittiret; Also habe  
ich sämtliche Depositiones in gegenwärtigen instrumentirten rocu-  
lum gebracht, solchen, nach gescheneher fleißigen Gegeneinanderhal-  
tung mit meinen geführten Protocollen und befundener Richtigkeit,  
eigenhändig mündiret, und nebst meinen beeden Instruments-  
Zeug-

Zeugen unterschrieben, auch zu desto mehrerer Beglaubigung, mit dem mir conferirten Notariats-Signet sowohl, als meinem und meiner Zeugen sührigen Petschaften besiegelt und corroboriret. So geschehen im Jahr Christi, Römer Zehnjahl, Kaiser, Regierung, Monat, Tag und Stund auch Ort, wie oben mit mehreren enthalten.

(L.S.) Johann Michael Neumann.

(L.S.) Notarius publ. Caes. jurat. ad hunc actum legitime requisitus.

(L.S.) Johann Braun, als darzu erbetener Zeug.

(L.S.) Johann Heinrich Eckart, als hierzu erbetener Zeuge.

**D**aß vorstehende Abschriften a lit. A. usque U. incl. bey geschehener stetigen Gegeneinanderhaltung, mit ihren wahren Originalen vollkommen gleichlautend befunden worden; solches wird hiers durch Notariats-Amiswegen in fidem bezeuget. Coburg den 4. Januar. 1785.

(L.S.) Johann Michael Neumann.  
Not. publ. caes. requis.







2d 4060

40

ULB Halle

3

001 818 287



n.c.





# PRO MEMORIA

## AD CAUSAM

S. Coburg-Saalfeld regierenden Herrn Herzogs,  
Höchstderoselben Regierung und Oberlägermeisters  
von Below,

entgegen

den Adlichen Ritterguts-Besizer zu Niederfüllbach, den  
geheimen Rath Friedrich Wilhelm von Porzig zu Dehringen

pto. praetensae incompetenter arrogatae  
Jurisdictionis in Possesores Boni  
immediati equestris,

Mandati.

